

Bericht

über

die Erstellung des Gesamtabchlusses

zum 31.12.2019

der



Stadt Preußisch Oldendorf

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Erstellungsauftrag	3
2. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung	4
3. Feststellungen und Erläuterungen zum Gesamtabschluss	6
3.1. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung	6
3.2. Konsolidierungskreis	7
3.3. Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse	8
3.3.1. Konsolidierungskreis und -methoden	9
3.3.2. Gesamtabschluss	11
3.3.3. Gesamtlagebericht	11
3.3.4. Beteiligungsbericht	11
3.4. Ausgewählte Erläuterungen zum Gesamtabchluss 31.12.2019	12
4. Bescheinigung über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung	15

ANLAGEN

- Anlage 1:** Gesamtbilanz zum 31.12.2019
- Anlage 2:** Gesamtergebnisrechnung vom 01.01.2019 bis 31.12.2019
- Anlage 3:** Gesamtanhang zum 31.12.2019
Anlagen zum Anhang:
- Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2019
- Kapitalflussrechnung 2019
- Anlage 4:** Gesamtlagebericht zum 31.12.2019
- Anlage 5:** Beteiligungsbericht der Stadt Preußisch Oldendorf 2019
- Anlage 6:** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017

1. Erstellungsauftrag

Der Bürgermeister der Stadt Preußisch Oldendorf beauftragte uns mit der Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2019 durch das Schreiben vom 02.02.2018.

Gemäß § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadt zum Ende des Haushaltsjahres unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einen Gesamtabchluss aufzustellen.

Der Konzern enthält folgende Einzelabschlüsse:

- Stadt Preußisch Oldendorf („Mutterunternehmen“) und
- Stadtwerke Preußisch Oldendorf

Der Gesamtabchluss der Stadt ist dahingehend aufzustellen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt vermittelt.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns durchgeführten Erstellung erstatten wir den vorliegenden Bericht. Bei der Erstellung wurden zugleich Plausibilitätsbeurteilungen durch uns vorgenommen. Der vorliegende Erstellungsbericht richtet sich an den Rechnungsprüfungsausschuss und den Rat der Stadt Preußisch Oldendorf.

Die Erstellung eines Gesamtlageberichts, eines Beteiligungsberichts sowie die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten war nicht Gegenstand dieses Auftrags, jedoch wurde der Gesamtlagebericht von uns einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Der Beteiligungsbericht wurde im Rahmen der Erstellungsarbeiten von uns ausgewertet.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7).

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeiten gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 6 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 01. Januar 2017.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung

Gegenstand der Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Im Rahmen unseres Auftrags haben wir den Gesamtabschluss zum 31.12.2019 sowie den Gesamtanhang unter Beachtung der für die kommunale Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sonstigen gemeinderechtlichen Bestimmungen erstellt. Die Anwendung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Erstellung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Gesamtabschluss ergeben.

Die Erstellung eines Gesamtlageberichts, eines Beteiligungsberichts und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Ersteller gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Daten den Gesamtabschluss zu erstellen.

Neben der Erstellungstätigkeit haben wir die dem Gesamtabschluss zu Grunde liegenden Konsolidierungsbuchungen und die vorgelegten Unterlagen auf ihre Plausibilität hin beurteilt sowie uns einen Überblick über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem bezüglich des Gesamtabchlusses verschafft.

Art und Umfang der Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde von uns aus den uns vorgelegten Unterlagen und den erteilten Auskünften der Stadt abgeleitet. Der Lagebericht wurde durch die gesetzlichen Vertreter der Stadt erstellt.

Die in die Vollkonsolidierung einzubeziehenden Jahresabschlüsse des „Kernhaushalts“ sowie der Stadtwerke der Stadt Preußisch Oldendorf werden von uns geprüft. Der Jahresabschluss der Stadtwerke wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Für die Stadtwerke haben wir deshalb Anpassungen hinsichtlich Ansatz, Bewertung und Ausweis vorgenommen, um einen NKF-konformen Abschluss erstellen zu können.

Bei der Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2019 haben wir auftragsgemäß die Einzelabschlüsse in ein EDV-System eingespielt, die notwendigen Konsolidierungsbuchungen durchgeführt sowie die aufgedeckten stillen Reserven fortgeführt. Darüber hinausgehende Prüfungshandlungen wurden nicht vorgenommen.

Die Beurteilung der Plausibilität der dem Gesamtabschluss zu Grunde liegenden Unterlagen erfolgte durch:

- Befragung nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von zu konsolidierenden Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen,
- Befragung zu allen wesentlichen Abschlusssaussagen,
- analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlusssaussagen,
- Abgleichung des Gesamteindrucks des Gesamtabchlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen und
- stichprobenartige Überprüfung der von der Stadt Preußisch Oldendorf zu Teilbereichen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Die Erstellung hat sich unter anderem schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:

- Überleitung der Einzelabschlüsse in einen NKF-Summenabschluss,
- Fortschreibung der stillen Reserven,
- Ertrags- und Aufwandskonsolidierung,
- Kapitalkonsolidierung,
- Schuldenkonsolidierung und
- IT-technische Umsetzung.

Wir haben die Erstellung im Monat September 2019 in unserem Hause durchgeführt. Art und Umfang unserer Gesamtabchluss Erstellung, die entsprechend der Stellungnahme IDW S 7 durchgeführt wurde, haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Darüber hinaus hat uns der Bürgermeister in einer berufsbüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass zur Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2019 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse, Abgrenzungen und Konsolidierungssachverhalte berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht wurden. Insbesondere wurde uns bestätigt, dass besondere Umstände, die die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nachhaltig verschlechtern könnten, nicht bestehen. Zudem wurde uns versichert, dass Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Gesamtabchlusses oder für die Entwicklung der Stadt haben können, nicht bestanden.

3. Feststellungen und Erläuterungen zum Gesamtabchluss

3.1. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2019 wurde nach den Vorschriften des § 116 GO NRW i. V. m. §§ 50 bis 52 KomHVO NRW von uns erstellt.

Der Gesamtabchluss basiert auf den nach einheitlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschlüssen aller einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zum Abschlussstichtag der Stadt Preußisch Oldendorf (Konsolidierungskreis). Daran anschließend wurden die Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche zusammengefasst

und um konzerninterne Leistungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten bereinigt (Konsolidierung).

Bei dem Jahresabschluss der Stadtwerke Preußisch Oldendorf handelt es sich um einen nach handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss, sodass dieser an die Gliederung für das Neue Kommunale Finanzmanagement angepasst wurde. Für die in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses die einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften der Gesamtabchlussrichtlinie beachtet.

Der Gesamtabchluss sowie der Gesamtlagebericht sind nach den Rechnungslegungsvorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen und des Handelsgesetzbuches (HGB) i. d. F. vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Mai 2009, unter Beachtung der Deutschen Rechnungslegungsstandards DRS aufgestellt und gegliedert worden.

3.2. Konsolidierungskreis

Einbezogene verselbstständigte Aufgabenbereiche

In den Gesamtabchluss ist die Stadt Preußisch Oldendorf als Mutterunternehmen einbezogen. Darüber hinaus wird in den Gesamtabchluss folgender verselbstständigter Aufgabenbereich im Zuge der Vollkonsolidierung einbezogen, da das Mutterunternehmen Aufgaben in öffentlich-rechtlicher Organisationsform ausgegliedert hat:

- Stadtwerke Preußisch Oldendorf, Preußisch Oldendorf (100 %).

Nicht einbezogene verselbstständigte Aufgabenbereiche

Im Hinblick auf die Konsolidierungsvorschriften und in Ausübung des Wahlrechts nach § 116 Abs. 3 GO NRW wurde auf die Einbeziehung der nachfolgend genannten verselbstständigten Aufgabenbereiche in den Gesamtabchluss verzichtet, da sie für

die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind:

- VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Bohmte (1,48 %),
- MHV Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft mbH, Bad Oeynhausen (2,19 %),
- GBSL Bau- und Siedlungsgenossenschaft Lübbecke eG, Lübbecke,
- Volksbank Lübbecke Land eG, Lübbecke,
- Radio Minden-Lübbecke GmbH & Co. KG, Minden (0,52 %),
- d-NRW AöR,
- VHS Volkshochschule Altkreis Lübbecke, Espelkamp, und
- KRZ Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe, Lemgo.

3.3. Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse

Gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 317 Abs. 3 HGB ist durch uns auch zu prüfen, ob der im Gesamtabschluss zusammengefasste Jahresabschluss der Stadtwerke sowie die konsolidierungsbedingten Anpassungen ordnungsmäßig sind. Von dieser Pflicht sind wir jedoch insofern befreit, als wir uns auf geprüfte Jahresabschlüsse stützen können, soweit diese bereits nach konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt worden sind. Sind die Jahresabschlüsse von einem anderen Abschlussprüfer geprüft worden, erfolgt eine Überprüfung dessen Arbeit.

Der Jahresabschluss der Stadt Preußisch Oldendorf sowie der Jahresabschluss der Stadtwerke Preußisch Oldendorf wurden durch unsere Gesellschaft geprüft. Der Jahresabschluss des einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereichs wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 322 Abs. 1 HGB bzw. § 101 GO NRW versehen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses des in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereichs kommen konzerneinheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zum Ansatz.

Die Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse ist gegeben. Konsolidierungsbedingte Anpassungen an die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Stadt Preußisch Oldendorf wurden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, wobei sich Beanstandungen nicht ergaben.

3.3.1. Konsolidierungskreis und -methoden

Erstellung des Gesamtabchlusses

Die Aufstellung des Konzernabschlusses erfolgt EDV-gestützt. Die Konsolidierungsvorgänge sind ordnungsgemäß nachgewiesen und protokolliert.

a) Vollkonsolidierung

Kapitalkonsolidierung

Für die erstmalige Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 301 Abs. 2 HGB i. V. m. § 51 Abs. 1 KomHVO NRW auf den Zeitpunkt des fiktiven Erwerbs, somit den Stichtag der städtischen Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007, abgestellt.

Die Stadt Preußisch Oldendorf hat in ihrer Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007 das Sondervermögen in Form der Stadtwerke Preußisch Oldendorf zulässigerweise mit dem Substanzwertverfahren nach § 56 Abs. 6 KomHVO NRW bewertet. Dabei ergab sich ein Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert des Sondervermögens und dem tatsächlichen Eigenkapital der Gesellschaft. Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wurden die stillen Reserven zum fiktiven Erwerbszeitpunkt aufgedeckt und in den Folgejahren abgeschrieben.

Zwischenergebniseliminierung

Sachverhalte, die die Notwendigkeit einer Zwischenergebniseliminierung nach § 304 HGB i. V. m. § 51 Abs. 1 KomHVO NRW begründet hätten, haben sich nicht ergeben. Auf eine Zwischenergebniseliminierung konnte daher verzichtet werden.

Schuldenkonsolidierung

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung sind gem. § 303 HGB i. V. m. § 51 Abs. 1 KomHVO NRW die Forderungen und Verbindlichkeiten des einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereichs mit den Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt zu verrechnen.

Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind gemäß § 305 HGB i. V. m. § 51 Abs. 1 KomHVO NRW die ergebniswirksamen Aufwendungen und Erträge miteinander zu verrechnen.

Abschließend stellen wir damit fest, dass die Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Konsolidierungsmaßnahmen gegeben ist.

a) At Equity-Methode

Verselbstständigte Aufgabenbereiche, die nicht im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss einbezogen werden, die aber unter einem maßgeblichen Einfluss der Kommune stehen, werden „at Equity“ in den Gesamtabschluss einbezogen.

Im Gesamtabchluss der Stadt Preußisch Oldendorf musste kein verselbstständiger Aufgabenbereich in Form der at Equity-Methode berücksichtigt werden.

3.3.2. Gesamtabschluss

Wir haben den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2019 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss des einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereichs sowie den ergänzenden Unterlagen zu den Konsolidierungsmaßnahmen erstellt.

Der Gesamtabschluss, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang und Gesamtkapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2019, ist gemäß §§ 50 bis 52 KomHVO NRW i. V. m. §§ 300 bis 309 HGB aufgestellt und entspricht nach unserer prüferischen Durchsicht den gesetzlichen Vorschriften.

Der Gesamtanhang und die beigefügte Gesamtkapitalflussrechnung wurden von uns nach allen gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Aufgliederungen erstellt.

3.3.3. Gesamtlagebericht

Der von den gesetzlichen Vertretern erstellte Gesamtlagebericht entspricht den Vorschriften des § 52 KomHVO NRW und steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss sowie unseren im Rahmen der Erstellung gewonnenen Erkenntnissen. Die sonstigen Angaben erwecken keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage.

3.3.4. Beteiligungsbericht

Der von den gesetzlichen Vertretern erstellte Beteiligungsbericht wurde von uns ohne weitere Beurteilung dem Gesamtabchluss beigefügt.

3.4. Ausgewählte Erläuterungen zum Gesamtabchluss 31.12.2019

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt in dem vorliegenden Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2019 erfolgte gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) sowie den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) i. d. F. vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Mai 2009.

Die Stadt Preußisch Oldendorf hat zum 1. Januar 2007 erstmalig unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eine Eröffnungsbilanz aufgestellt. Gemäß § 92 Abs. 3 GO NRW waren die Wertansätze der Eröffnungsbilanz auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen. Die so für die Eröffnungsbilanz ermittelten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten, die fortzuführen sind. Diese Anschaffungs- und Herstellungskosten stellen künftig die Wertobergrenze für die Bewertung im gemeindlichen Jahresabschluss dar.

Die Stadt Preußisch Oldendorf hat für die wesentlichen Eckpunkte des Konzerns einheitliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften in einer Gesamtabchlussrichtlinie festgehalten.

Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

Als wesentliche Bewertungsgrundlagen sind hier genannt:

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen Abschreibungen bewertet. Die immateriellen Vermögensgegenstän-

de und das Sachanlagevermögen werden nach Maßgabe der Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Im Hinblick auf die künftigen Abschreibungsdauern hat sich die Stadt an den Empfehlungen des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert. Anpassungen von steuerlichen Nutzungsdauern bei Vermögensgegenständen der Stadtwerke erfolgten im Rahmen der Gesamtabchlussprüfung auf Grund von Wesentlichkeitsaspekten nicht.

Rückstellungen

Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen nach beamtenrechtlichen Vorschriften wurden in der Bilanz unter dem Posten Pensionsrückstellungen zusammengefasst. Die Höhe der Pensionsrückstellung wurde auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe, Münster, ermittelt. Die Rückstellung enthält neben den künftigen Versorgungsleistungen der Stadt Preußisch Oldendorf auch die Ansprüche auf Beihilfe. Die Bewertung erfolgt mit dem in § 37 Abs. 1 KomHVO NRW vorgesehenen Rechnungszinsfuß von 5 % unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck unter Zugrundelegung von Echtzeitdaten. Für die Höhe der Versorgung werden die zum 31. Dezember 2019 maßgeblichen Werte in Ansatz gebracht. Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgt auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils (Basis: Wahrscheinlichkeitstabellen in der privaten Krankenversicherung 2018 statt wie zuletzt 2017). Die Bewertung erfolgt unter Verwendung der Statistiken für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie ambulante und stationäre Pflege aller drei Pflegestufen jeweils für Beihilfeberechtigte. Die Wahrscheinlichkeitstabellen in der privaten Krankenversicherung 2018 basieren hinsichtlich der Pflegeleistungen noch auf den vor dem 01.01.2018 maßgeblichen Pflegestufen.

Unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen, soweit ihre Nachholung hinreichend konkretisiert ist, wurden nicht durch einen Bewertungsabschlag, sondern in Form von Instandhaltungsrückstellungen berücksichtigt. Weitere Instandhaltungsrückstellungen der

Stadtwerke Preußisch Oldendorf wurden im Rahmen von Ansatz- und Bewertungsunterschieden aus Wesentlichkeitsaspekten nicht gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen nach § 37 Abs. 4 und 5 KomHVO NRW wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages angesetzt. Langfristige Rückstellungen beinhalten entgegen der handelsrechtlichen Rechnungslegung keine Preissteigerungen oder Trendantizipationen und werden bis auf die Pensionsrückstellungen nicht ab- oder aufgezinnt.

Mittelbare Versorgungszusagen, die gegenüber den tariflich Beschäftigten bei der Zusatzversorgungskasse bestehen, werden in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht passiviert.

Steuern, Gebühren, Beiträge

Das NKF beinhaltet - wie das kaufmännische Rechnungswesen - grundsätzlich das Bruttoprinzip (§ 11 KomHVO NRW), d. h. Erträge und Aufwendungen sind getrennt zu erfassen. § 19 KomHVO NRW erlaubt hiervon bezüglich der Abgaben, abgabenähnlichen Erträge und allgemeinen Zuweisungen eine Abweichung. Er trägt damit dem Umstand der Praxis Rechnung, dass bei den genannten Ertragsarten regelmäßig nachträgliche Berücksichtigungen zu erwarten sind. Handelt es sich um eine andauernde, regelmäßig wiederkehrende Leistungspflicht des Dritten, so werden Erstattungen von zu viel berechneten und gezahlten Beträgen mit den späteren Zahlungen verrechnet oder müssen zurückgezahlt werden. Für den Ausweis bedeutet dies, dass Rückzahlungen von den Erträgen abzusetzen sind. Zu den Abgaben im Sinne des § 19 KomHVO NRW gehören z. B. Steuern, Gebühren und Beiträge.

Personalaufwendungen

Hierzu gehören alle auf der Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen für das aktive Personal und Aufwendungen, die auf Grund von sonstigen arbeitnehmerähnlichen Vertragsformen geleistet werden. Ausgewiesen werden insbesondere die Dienstaufwen-

dungen, Beiträge zu Versorgungskassen und gesetzlichen Sozialversicherungen, Beihilfen, Unterstützungsleistungen, Veränderungen hinsichtlich der Pensions- und Personalkostenrückstellungen sowie pauschalierte Lohnsteuer.

Versorgungsaufwendungen

Unter den Versorgungsaufwendungen sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den ehemaligen Beschäftigten der Kommune zu verstehen. Dazu gehören in erster Linie die laufenden Beiträge zur Versorgungskasse und Veränderungsbuchungen der Pensionsrückstellung für Versorgungsempfänger und ihrer Hinterbliebenen.

4. Bescheinigung über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung

An die Stadt Preußisch Oldendorf:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Gesamtabschluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang - der Stadt Preußisch Oldendorf für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geprüften Einzelabschlüsse, die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Weiterhin haben wir den Lagebericht einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars, des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7)“ durchgeführt. Dieser umfasst die Ent-

wicklung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Weiterhin haben wir den Lagebericht einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Hierbei sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Gesamtabchlusses bzw. gegen die Ordnungsmäßigkeit des Lageberichts sprechen.

Bad Oeynhausen, den 30.09.2020

I N T E C O N
GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Schirmbeck)
Steuerberater

(Dr. Prasuhn)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

A N L A G E N

- Anlage 1:** Gesamtbilanz zum 31.12.2019
- Anlage 2:** Gesamtergebnisrechnung vom 01.01.2019 bis 31.12.2019
- Anlage 3:** Gesamtanhang zum 31.12.2019
Anlagen zum Anhang:
- Verbindlichkeitspiegel zur Schlussbilanz
- Kapitalflussrechnung 2019
- Anlage 4:** Lagebericht der Stadt Preußisch Oldendorf zum Gesamtabschluss 2019
- Anlage 5:** Beteiligungsbericht der Stadt Preußisch Oldendorf für das Haushaltsjahr 2019
- Anlage 6:** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017

[illegible]

Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

	EUR	Haushaltsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	13.512.055,24		12.944.609,40
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.149.353,83		5.160.725,59
3. Sonstige Transfererträge	54.855,99		87.109,77
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.395.858,24		5.264.228,14
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.927.167,58		1.921.745,22
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	629.297,66		395.843,93
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.151.028,41		1.561.355,82
8. Aktivierte Eigenleistungen	122.289,90		149.854,77
9. Ordentliche Gesamterträge		28.941.906,85	27.485.472,64
10. Personalaufwendungen	4.656.604,83		4.425.925,20
11. Versorgungsaufwendungen	602.569,44		755.294,59
12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.580.927,12		5.419.477,82
13. Bilanzielle Abschreibungen	3.931.390,25		3.730.035,20
14. Transferaufwendungen	10.138.504,68		9.554.775,36
15. Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.882.227,15		1.682.234,21
16. Ordentliche Gesamtaufwendungen		26.792.223,47	25.567.742,38
17. Ordentliches Gesamtergebnis		2.149.683,38	1.917.730,26
18. Finanzerträge	46.174,66		8.753,58
19. Finanzaufwendungen	893.115,23		879.979,55
20. Gesamtfinanzergebnis		-846.940,57	-871.225,97
21. Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		1.302.742,81	1.046.504,29
22. Gesamtjahresergebnis		1.302.742,81	1.046.504,29

Gesamtanhang zum 31.12.2019

1. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Gesamtabchluss

Die Stadt Preußisch Oldendorf hat zum 1. Januar 2007 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. In den neuen Regelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) ist auch geregelt, dass die Kommunen — erstmals zum 31. Dezember 2010 — einen Gesamtabchluss aufstellen müssen.

Grundlage des Gesamtabchlusses bilden die geprüften Jahresabschlüsse der Stadt Preußisch Oldendorf sowie ihres verselbstständigten Aufgabenbereichs im Konsolidierungskreis. Anschließend müssen für die Erstellung einer Gesamtergebnisrechnung und Gesamtbilanz diejenigen Erträge und Aufwendungen sowie Bilanzpositionen eliminiert werden, die allein innerhalb des Konsolidierungskreises wirksam werden (Konsolidierung). Schließlich sind für den Gesamtabchluss ein Gesamtanhang sowie ein Gesamtlagebericht unter Berücksichtigung auch des verselbstständigten Aufgabenbereichs zu erstellen. Dem Gesamtabchluss ist darüber hinaus ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW beizufügen.

Der Inhalt des Gesamtanhangs wird in § 52 Abs. 2 und 3 KomHVO NRW geregelt. Demnach sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben. Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 21) beizufügen.

Darüber hinaus ist dem Gesamtanhang gemäß § 50 Abs. 3 i. V. m. § 48 KomHVO NRW ein Gesamtverbindlichkeitspiegel beizufügen.

Durch den Gesamtanhang soll es den Adressaten des Gesamtabchlusses ermöglicht werden, die wirtschaftliche Gesamtlage der Stadt zutreffend beurteilen zu können. Dieses Ziel sowie die Aussagefähigkeit des Gesamtanhangs sollen auch dadurch gewährleistet werden, dass nur wenige gewichtige Sachverhalte benannt sind, die eine gesonderte Erläuterungspflicht im Anhang auslösen. Alle Angaben müssen informationsrelevant sein und dürfen nicht durch eine Vielzahl von nicht relevanten Angaben verschleiert werden.

2. Angaben zum Konsolidierungskreis

Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung und Einordnung der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Stadt Preußisch Oldendorf, die zusammen mit der Stadt selbst einen Gesamtabschluss bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen. Damit soll gewährleistet werden, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Preußisch Oldendorf insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei der Stadt Preußisch Oldendorf und ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen um ein einziges „Unternehmen“ handeln würde (Einheitsgrundsatz).

Grundsätzlich hat die Stadt Preußisch Oldendorf gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW ihren Jahresabschluss sowie die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form im Gesamtabschluss zu konsolidieren (Vollständigkeitsgrundsatz). Verselbstständigte Aufgabenbereiche, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW hingegen nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden.

Die Stadt Preußisch Oldendorf ist an folgenden verselbstständigten Aufgabenbereichen beteiligt:

Beteiligung / Ausleihungen	Anteil Stadt	Beteiligungs- und Ausleihungsbuchwert zum 31. Dezember 2019
Stadtwerke Preußisch Oldendorf	100 %	12.200.952,46 €
MHV Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft mbH	2,19 %	950,00 €
VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH	1,48 %	8.580,00 €
GBSL Bau- und Siedlungsgenossenschaft Lübbecke eG	10 Geschäftsanteile	1.600,00 €
Volksbank Lübbecke Land eG	7 Geschäftsanteile	1.050,00 €
Radio Minden-Lübbecke GmbH & Co. KG	0,52 %	2.704,00 €
VHS Volkshochschule Altkreis Lübbecke	*	2.350,74 €
KRZ Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe	*	1,00 €
d-NRW AöR	*	1.000,00 €

* Bei den umlagefinanzierten Zweckverbänden KRZ und VHS sowie der d-NRW AöR sind keine prozentualen Anteile an dem Unternehmen zu bestimmen.

Nach den Vorgaben zum Konsolidierungskreis in § 51 KomHVO NRW sind diejenigen Betriebe zu konsolidieren, die in öffentlich-rechtlicher Organisationsform geführt werden. Hinzu kommen die privatrechtlichen Betriebe, die unter der einheitlichen Leitung oder unter maßgeblichem Einfluss der Stadt stehen. Maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn der Stadt ein Stimmrechtsanteil von mindestens 20 % zusteht.

Unter dieser Prämisse sind die VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück, GBSL Bau- und Siedlungsgenossenschaft Lübbecke eG, Volksbank Lübbecke Land eG, MHV Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft mbH, Radio Minden-Lübbecke GmbH & Co. KG, die Volkshochschule Altkreis Lübbecke sowie das Kommunale Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe und die d-NRW AöR nicht in die Konsolidierung einzu-

beziehen. Bei diesen Beteiligungen sind zudem keine Anzeichen zu erkennen, die die Vermutung des fehlenden maßgeblichen Einflusses durch die Stadt Preußisch Oldendorf widerlegen würden.

Im Konsolidierungskreis für den Gesamtabchluss verbleiben demnach nur die Stadtwerke Preußisch Oldendorf. Gemäß § 51 Abs. 1 und Abs. 2 KomHVO NRW werden die verselbstständigten Aufgabenbereiche nach §§ 300 bis 309 HGB vollkonsolidiert. Die übrigen Beteiligungen werden mit ihren Anschaffungskosten in die Gesamtbilanz übernommen.

Eine schematische Übersicht über sämtliche Beteiligungen der Stadt Preußisch Oldendorf sowie gesonderte Angaben zu den nicht in den Gesamtabchluss einbezogenen städtischen Beteiligungen sind dem Beteiligungsbericht zu entnehmen, welcher dem Gesamtabchluss beigelegt ist.

3. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

Aus dem Einheitsgrundsatz folgt, dass keine Anteile der Stadt an voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereichen im Gesamtabchluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte der Beteiligungen mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals des verselbstständigten Aufgabenbereichs aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung).

Bei der Kapitalkonsolidierung ist gemäß § 301 Abs. 1 und 2 HGB i. V. m. § 51 Abs. 1 KomHVO NRW festzulegen, welche Wertansätze zu Grunde zu legen sind und zu welchem Zeitpunkt die erstmalige Kapitalkonsolidierung durchgeführt wird.

Die Stadt Preußisch Oldendorf hat in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007 das Sondervermögen der Stadtwerke Preußisch Oldendorf zulässigerweise mit der Neubewertungsmethode gemäß § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB a. F. bewertet. Dabei erfolgte die Verrechnung mit dem Eigenkapital auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Konzernbetriebe in den Gesamtabchluss.

Für die erstmalige Kapitalkonsolidierung wurde daher gemäß § 301 Abs. 2 HGB i. V. m. § 56 Abs. 1 KomHVO NRW auf den Zeitpunkt des (fiktiven) Erwerbs, den Stichtag der städtischen Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007, abgestellt.

Die aus der Neubewertung resultierenden Unterschiedsbeträge zwischen den Buchwerten und Zeitwerten des Anlagevermögens wurden mit dem Eigenkapital auf der Passivseite verrechnet. Diese Unterschiedsbeträge, auch stille Reserven genannt, wurden zum Stichtag 1. Januar 2007 aufgedeckt. Um nun den tatsächlichen Wert des Vermögens zum Bilanzstichtag wiederzugeben, werden die stillen Reserven abgeschrieben.

Um die stillen Reserven abschreiben zu können, wurde aus Vereinfachungsgründen die durchschnittliche Restnutzungsdauer für zuvor ermittelte Gruppierungen bestimmt. Die Vermögensgegenstände und auch die Sonderposten wurden mit der entsprechend ermittelten durchschnittlichen Restnutzungsdauer linear abgeschrieben. Aus Wesentlichkeitsgründen wurde auf die Anpassung der geometrisch-degressiven Abschreibung verzichtet. Ebenfalls wurde angenommen, dass die Anlagen im Bau, die zum Bewertungsstichtag 1. Januar 2007 bestanden, inzwischen fertiggestellt wurden. Die Abschreibung wurde im Gesamtabschluss somit gemäß den entsprechenden Gruppierungen vorgenommen.

Die Schuldenkonsolidierung nach § 303 HGB i. V. m. § 51 Abs. 1 KomHVO NRW dient der zutreffenden Darstellung der Gesamtvermögenslage, da interne Schuldbeziehungen im Konzern Verpflichtungen gegenüber sich selbst darstellen, die nach den Ansatzgrundsätzen in der Gesamtbilanz nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Gesamtbilanz würde durch Sachverhalte aufgebläht, die im Verhältnis zwischen Gesamtkonzern und Dritten nicht existieren. Die Vermögenslage würde somit ohne Schuldenkonsolidierung aus Sicht des Konzerns falsch dargestellt. Ansprüche und Verbindlichkeiten, die sich in gleicher Höhe gegenüberstanden, wurden daher eliminiert. Aufrechnungsdifferenzen wurden je nach Sachverhalt erfolgsneutral oder erfolgswirksam durch nachträgliche Buchungen korrigiert, sofern sie wesentlich waren.

Mit der Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 305 HGB i. V. m. § 51 Abs. 1 KomHVO NRW) wird die Gesamtergebnisrechnung von Erfolgskomponenten befreit,

die aus Geschäften zwischen einbezogenen Konzernorganisationen resultieren. Nach der Aufwands- und Ertragskonsolidierung weist die Gesamtergebnisrechnung grundsätzlich nur noch Aufwendungen und Erträge aus Geschäften mit nicht voll zu konsolidierenden Organisationen aus. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde auf Basis der gebuchten Aufwendungen und der Erträge in der Stadt bzw. in den Stadtwerken durchgeführt. Entstandene Aufrechnungsdifferenzen wurden erfolgswirksam korrigiert, sofern sie wesentlich waren.

Sachverhalte, die die Notwendigkeit einer Zwischenergebniseliminierung nach § 304 HGB i. V. m. § 51 Abs. 1 KomHVO NRW begründet hätten, haben sich nicht ergeben. Auf eine Zwischenergebniseliminierung wurde daher verzichtet.

4. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden / Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung

Das Wesen der Einheitstheorie besteht darin, dass sie den „Konzern Stadt“ trotz rechtlicher Selbstständigkeit der einzelnen verselbstständigten Aufgabenbereiche als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Entsprechend der Grundsätze ordnungsgemäßer Gesamtrechnungslegung sind daher gemäß § 50 Abs. 3 KomHVO NRW für den Gesamtabschluss grundsätzlich die kommunalrechtlichen Vorschriften für Bilanzierung und Bewertung anzuwenden. Ansatz, Ausweis und Bewertung aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden daher an die Vorschriften der KomHVO NRW angepasst, wobei von zulässigen Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht wurde.

Im Folgenden werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ebenso wie relevante Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung getrennt nach Bilanzpositionen dargestellt:

Die immateriellen Vermögensgegenstände der Stadt Preußisch Oldendorf werden mit ihren Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibung nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer gemäß § 36 KomHVO NRW vermindert.

Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wurden grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden grundsätzlich linear nach § 36 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW abgeschrieben. Die Form der degressiven Abschreibung nach § 36 Abs. 1 Satz 3 KomHVO NRW wird angewandt, wenn dieses dem Ressourcenverbrauch der Anlage besser entspricht.

Im Kernhaushalt erfolgen die Abschreibungen gemäß § 36 Abs. 1 KomHVO NRW grundsätzlich auf der Grundlage der Tabelle über die ortsüblichen Nutzungsdauern der Stadt Preußisch Oldendorf, die sich an der Rahmentabelle des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert. Nutzungsdauern des Sachanlagevermögens der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden nicht auf eine einheitliche Bewertung angepasst, da die Auswirkungen für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nicht von wesentlicher Bedeutung wären.

Bewegliche Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis zu € 410,00 ohne Umsatzsteuer wurden im Kernhaushalt nach den Regelungen des § 33 Abs. 4 KomHVO NRW i. V. m. § 36 Abs. 2 KomHVO NRW im Jahr des Zugangs unmittelbar als Aufwand verbucht. Bei dem voll zu konsolidierenden Sondervermögen wurden bewegliche Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis zu € 800,00 ohne Umsatzsteuer nach den Vorschriften gemäß § 6 Abs. 2 EStG unmittelbar als Aufwand verbucht.

Im Finanzanlagevermögen werden unter anderem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verbundenen Unternehmen sowie die übrigen Beteiligungen, die nicht im Gesamtabschluss zu konsolidieren sind, bilanziert. Die Mitgliedschaft in dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe wurde mit einem Erinnerungswert von einem Euro berücksichtigt. Der Beteiligungswert an dem Zweckverband Volkshochschule Altkreis Lübbecke wurde - in Abstimmung mit allen Mitgliedern des Zweckverbands - nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode ermittelt.

In der Bilanzposition „Sonstige Ausleihungen“ sind - neben den tatsächlichen Ausleihungen - die Anteile an der Genossenschaft Volksbank Lübbecke Land eG sowie der

Bau- und Siedlungsgenossenschaft Lübbecke eG (GBSL) ausgewiesen. Die Bilanzierung erfolgte zum jeweiligen Nennwert der Anteile.

Des Weiteren sind unter dieser Position die Beteiligungen an der Minden-Herforder-Verkehrs-gesellschaft mbH (MHV) und der Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH (VLO) aufgeführt. Die Unternehmen sind in Höhe des in den Gesellschafterverträgen festgelegten Anteilwertes bilanziert.

Vorräte werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bilanziert. Zum Verkauf anstehende Baulandflächen werden unter den Vorräten bilanziert, die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten. Sofern der beizulegende Wert zum Bilanzstichtag niedriger war, wurden Abschreibungen auf diesen vorgenommen.

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Nominalwert bewertet. Zweifelhafte Forderungen wurden sowohl einzel- als auch pauschalwertberichtigt. Die Höhe der vorgenommenen Wertberichtigungen richtet sich nach dem wahrscheinlichen Ausfallrisiko. Die Zusammenfassung von Forderungsarten und Ausleihungen wird auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen.

Unter den liquiden Mitteln sind die Guthaben bei den Kreditinstituten und die Barkassenbestände zum 31. Dezember 2019 ausgewiesen.

Im Eigenkapital stellt die allgemeine Rücklage die Differenz zwischen sämtlichen Aktivposten und den übrigen Passivposten der Bilanz dar. Die Ausgleichsrücklage beinhaltet die Jahresüberschüsse der Stadt Preußisch Oldendorf 2017 und 2018.

Als Gesamtjahresergebnis des „Konzerns Stadt Preußisch Oldendorf“ wird ein Jahresüberschuss 2019 in Höhe von € 1.302.742,81 ausgewiesen.

Sonderposten für Zuwendungen im Bereich des städtischen Einzelabschlusses wurden - soweit möglich - einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Den in 2019 erhaltenen sonstigen Investitionszuwendungen wurden konkrete Maßnahmen zugeordnet und als Son-

derposten in der Bilanz abgebildet. Im Jahr 2019 nicht zuzuordnende Beiträge werden als erhaltene Anzahlungen ausgewiesen.

Die durch die Stadtwerke empfangenen Ertragszuschüsse werden in Anlehnung an den durchschnittlichen Abschreibungssatz des bezuschussten Vermögensgegenstands ergebniswirksam aufgelöst.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW gebildet, wenn eine kostenrechnende Einrichtung einen Gebührenüberschuss erwirtschaftet.

In 2019 war eine Unterzahlung im Bereich der Abfallbeseitigung in Höhe von € 106.207,99 zu verzeichnen, sodass der Sonderposten in Höhe von € 104.391,91 komplett aufgebraucht wurde.

Im Bereich der Gewässerunterhaltung des Einzugsbereiches „Große Aue“ wurde eine Kostenunterdeckung in Höhe von € 820,99 ausgewiesen und im Einzugsbereich „Hunte“ eine Überzahlung in Höhe von € 8.614,87 erwirtschaftet. Im Bereich Friedhof „Harlinghausen“ wurde eine Kostenüberdeckung in Höhe von € 786,31 erzielt.

Für Erschließungsmaßnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW und dem Baugesetzbuch (BauGB) sind Beiträge erhoben worden, die in der Bilanz als Sonderposten auszuweisen sind. Im Zuge der Erstellung der kommunalen Eröffnungsbilanz der Stadt Preußisch Oldendorf wurde für die Ermittlung der Sonderposten eine Quote gem. § 57 Abs. 5 KomHVO NRW gebildet. Der eingestellte Wert wurde im Rahmen der Anlagenbuchhaltung fortgeschrieben.

Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen nach beamtenrechtlichen Vorschriften wurden in der Bilanz unter dem Posten Pensionsrückstellungen zusammengefasst. Die Höhe der Pensionsrückstellung wurde auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe, Münster, ermittelt. Die Rückstellung enthält neben den künftigen Versorgungsleistungen der Stadt Preußisch Oldendorf auch die Ansprüche auf Beihilfe. Die Bewertung erfolgt mit dem in § 37 Abs. 1 KomHVO NRW vorgesehenen Rechnungszinsfuß von 5 % unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck unter Zugrunde-

legung von Echtzeitdaten. Für die Höhe der Versorgung werden die zum 31. Dezember 2019 maßgeblichen Werte in Ansatz gebracht. Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgt auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils (Basis: Wahrscheinlichkeitstabeln 2018 statt wie zuletzt 2017). Die Bewertung erfolgt unter Verwendung der Statistiken für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie ambulante und stationäre Pflege aller drei Pflegestufen jeweils für Beihilfeberechtigte. Die Wahrscheinlichkeitstabeln in der privaten Krankenversicherung 2018 basieren hinsichtlich der Pflegeleistungen noch auf den vor dem 01.01.2018 maßgeblichen Pflegestufen.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen werden gemäß § 37 Abs. 3 KomHVO NRW gebildet, wenn die Nachholung der Instandhaltung konkret beabsichtigt und als bisher unterlassen bewertet worden ist.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte zum Erfüllungsbetrag. Nach KomHVO NRW dürfen im Gegensatz zu den handelsrechtlichen Vorschriften Rückstellungen grundsätzlich nicht abgezinst werden. Da die Stadtwerke ihre Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr nicht abzinsen, war keine Anpassung notwendig.

Die Verbindlichkeiten werden zum jeweiligen Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Zusammenfassung der Verbindlichkeiten wird auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen.

Einzelheiten sind dem erstellten Verbindlichkeitspiegel (Anlage 3.1) zu entnehmen.

Gemäß § 43 Abs. 3 KomHVO NRW sind Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu passivieren. Der Bilanzposten beinhaltet daher im Wesentlichen die für die Nutzung von Grabstellen auf dem städtischen Friedhof Harlinghausen erhobenen Gebühren. Diese werden von den Erwerbern für die Zeit der Nutzungsdauer der

Grabstelle im Voraus bezahlt und im Wege der Rechnungsabgrenzung periodengerecht aufgelöst.

5. Rechnungsbezogene Erleichterungen

Die Stadt Preußisch Oldendorf hat seit der Erstellung der Gesamteröffnungsbilanz die vom Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss - lt. deren Praxisbericht - und von der Gemeindeprüfungsanstalt grundsätzlich getragenen, rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen angewendet.

5.1 Zusammenfassung der Forderungsarten in einem Bilanzposten

Forderungen werden in der kommunalen Bilanz gem. KomHVO NRW (Einzelabschluss der Kommune) gegliedert nach einer Vielzahl von Arten angesetzt. Der Positionenrahmen für die Gesamtbilanz sieht als Mindestgliederungsanforderung lediglich eine zusammengefasste Position „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ vor, unter der die Ansprüche der Kommune und des Gemeinschaftsbetriebes auszuweisen sind.

In der Gesamtbilanz werden sämtliche Forderungsarten gemäß § 50 Abs. 3 i. V. m. § 42 KomHVO NRW unter den Bilanzpositionen „Forderungen“ und „Sonstige Vermögensgegenstände“ zusammengefasst.

5.2 Zusammenfassung der Verbindlichkeiten nach wesentlichen Arten

Verbindlichkeiten werden in der kommunalen Bilanz gemäß KomHVO NRW nach einer Vielzahl von Arten gegliedert.

Der Positionenrahmen für die Gesamtbilanz sieht eine weniger differenzierte Mindestgliederung nach § 50 Abs. 3 i. V. m. § 42 KomHVO NRW vor.

5.3 Verzicht auf Umgliederung von Umsatzsteuerverdifferenzen

Zwischen der Kommune und dem voll zu konsolidierenden Betrieb bestehen üblicherweise umsatzsteuerpflichtige Leistungsbeziehungen. Da die Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung abzuführen ist, stellt diese für den voll zu konsolidierenden Betrieb einen durchlaufenden Posten dar. Von der nicht vorsteuerabzugsfähigen Kommune wird der Bruttobetrag als Aufwand gebucht. Die auf die Leistungsbeziehung zurückzuführenden Beträge werden im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung aufgerechnet. Es entsteht eine Aufrechnungsdifferenz in Höhe der Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuerverdifferenzen verbleiben gemäß § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW i. V. m. § 305 HGB in der Gesamtergebnisrechnung und werden als sonstige betriebliche Aufwendungen dargestellt.

5.4 Beibehaltung der Beteiligungsbuchwerte

Stadtwerke Preußisch Oldendorf

Sofern die Kapitalkonsolidierung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung erfolgt, können zwischen der Bewertung für die kommunale Eröffnungsbilanz und der Neubewertung zur erstmaligen Aufstellung des Gesamtabchlusses mehrere Jahre vergangen sein.

Da die Kapitalkonsolidierung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung erfolgt, sind zwischen der Bewertung für die kommunale Eröffnungsbilanz (01.01.2007) und der Neubewertung (31.12.2010) mehrere Jahre vergangen. Es war zu prüfen, ob nicht ggf. schon zu einem Zeitpunkt vor dem 31. Dezember 2010 die Kapitalkonsolidierung

vorgenommen werden sollte. Aus den gesetzlichen Grundlagen ergeben sich zwei Zeitpunkte für die Erstkaptalkonsolidierung. Nach § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB in der Fassung vom 24. August 2002 kann die Erstkaptalkonsolidierung zum Zeitpunkt des fiktiven Erwerbs der Beteiligung (Stichtag der gemeindlichen Eröffnungsbilanz) oder zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung vorgenommen werden (31.12.2010).

Zur Entscheidungsfindung sollte eine Überprüfung dahingehend erfolgen, ob sich wesentliche wertbildende Faktoren verändert haben. Diese können z. B. umfangreiche Zu- bzw. Abgänge des Anlagevermögens sein. Auch die Eigenkapitalveränderung kann herangezogen werden. Die Prüfung brachte hervor, dass keine wesentlichen Veränderungen stattgefunden haben.

Eine Neubewertung gemäß § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. §§ 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 308 Abs. 1 HGB der Beteiligung zum Zeitpunkt der Erstkaptalkonsolidierung (31.12.2010) erfolgte somit nicht.

5.5 Verzicht auf die Anpassung von GWG-Erfassungen

Die Stadt Preußisch Oldendorf verbucht geringwerte Wirtschaftsgüter (GWG) < € 410 netto unmittelbar als Aufwand im laufenden Haushaltsjahr. Die Stadtwerke verbuchen ebenfalls geringwertige Wirtschaftsgüter, allerdings bis zu einem Betrag von € 800 netto. Ein Anpassungserfordernis ist aus wirtschaftlichen Überlegungen für die Stadtwerke auf Grund der Vielzahl von Wirtschaftsgütern nicht leistbar. Es empfiehlt sich, die geringwertigen Wirtschaftsgüter aus den Jahresabschlüssen der voll zu konsolidierenden Betriebe unverändert zu übernehmen.

Die Stadt Preußisch Oldendorf ist dieser Empfehlung gefolgt (§ 50 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 4 KomHVO NRW, § 51 KomHVO NRW i. V. m. § 308 HGB).

5.6 Verzicht auf die Anpassung von Herstellungskosten

Nach dem HGB und dem NKF gibt es unterschiedliche Wahl- und Pflichtbestandteile bei den Herstellungskosten. Bei einer Angleichung der Herstellungskosten der Stadtwerke an die Kommune müssten jährlich die Herstellungskosten sowie die Abschrei-

bung für den Gesamtabchluss einzeln ermittelt und im Gesamtabchluss aufwandswirksam angepasst werden. Die Anpassung der jährlichen Abschreibungen in den Folgejahren darf aber nicht das laufende Gesamtergebnis belasten, sondern muss gesondert erfasst und mit den Vorjahresergebnissen verrechnet werden. Dies hätte zur Folge, dass die Stadtwerke eine zweite NKF-Anlagenbuchhaltung führen müssten.

Das Modellprojekt empfiehlt, im Bereich des Umlaufvermögens und grundsätzlich auch im Bereich des Anlagevermögens keine Anpassung von Herstellungskosten für den Gesamtabchluss vorzunehmen (§ 50 Abs. 3 i. V. m. § 34 Abs. 3 KomHVO NRW).

5.7 Verzicht auf die Umgliederung unwesentlicher Bilanzpositionen bzw. einzelner Geschäftsvorfälle

Die Gliederungsschemata für Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung weichen wesentlich von der Gliederung des HGB ab. Im NKF werden teilweise Vermögensgegenstände anderen Bilanzposten sowie Aufwendungen und Erträge anderen Ergebnisrechnungspositionen zugeordnet als im HGB.

Um den Umgliederungsaufwand in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu halten, sind vereinzelt bei unwesentlichen Bilanzposten Vereinfachungen vorzunehmen. (§ 50 Abs. 3 i. V. m. §§ 39, 42 KomHVO NRW).

5.8 Verzicht auf die Anpassung von Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden

Nutzungsdauern

Die Nutzungsdauern der voll zu konsolidierenden Betriebe sind in der Regel mit den steuerrechtlichen Vorgaben identisch. Die örtlichen Nutzungsdauern nach NKF orientieren sich in der Regel nicht an den steuerlichen Nutzungsdauern. Somit müssten die den Stadtwerken zu Grunde gelegten Nutzungsdauern für den Gesamtabchluss an das NKF angepasst werden, soweit es sich jeweils um vergleichbare Vermögensgegenstände handelt. Hierfür müssten diese ggf. eine „zweite“ Anlagenbuchhaltung nur für NKF-Zwecke führen und die Nutzungsdauern sämtlicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens an die örtliche NKF-Abschreibungstabelle anpassen.

Die Vereinfachung sieht vor, dass die Nutzungsdauern nur im Bereich der sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude bei gleicher Art und Funktion (z. B. Verwaltungsgebäude) überprüft und dann einheitlich festgelegt werden, wenn die Auswirkung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist der Fall, wenn die geänderten Abschreibungen 5 % der Gesamtaufwendungen überschreiten.

Abschreibungsmethoden

Die Kommunen schreiben in der Regel linear ab. Die Stadtwerke können aber aus steuerlichen Gründen die degressive oder die Abschreibung nach Leistung zu Grunde legen. Bei einer Angleichung der Abschreibungsmethoden der Stadtwerke an die Kommune müssten jährlich die Abschreibungen für den Gesamtabchluss einzeln ermittelt und im Gesamtabchluss aufwandswirksam angepasst werden. Die Anpassung der jährlichen Abschreibungen in den Folgejahren darf aber nicht das laufende Gesamtergebnis belasten, sondern muss gesondert erfasst und mit den Vorjahresergebnissen verrechnet werden.

Die Vereinfachung der Abschreibungsmethoden sieht vor, dass die Abschreibungsmethoden aus den Jahresabschlüssen der Stadtwerke für Zwecke des Gesamtabchlusses übernommen werden dürfen, da diese in der Regel betriebsspezifisch sind (§ 50 Abs. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1, 3 KomHVO NRW, § 51 Abs. 1, 2 KomHVO NRW i. V. m. § 308 HGB).

6. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang ist gemäß § 52 Abs. 3 KomHVO NRW eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 21) beizufügen. Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des „Konzerns Stadt“, das heißt der Stadt selbst sowie des voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereichs, ergänzen.

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, der dem „Konzern Stadt“ insgesamt zur Verfügung steht. Die Veränderung dieses Fonds in ei-

nem Haushaltsjahr resultiert aus Zahlungen, die dem „Konzern Stadt“ zugeflossen bzw. von diesem abgeflossen sind, sowie aus Wertveränderungen des Fonds selbst. Der Finanzmittelfonds entspricht dabei den ausgewiesenen liquiden Mitteln. Dazu zählen Barbestände, Bestände auf Giro- sowie Festgeldkonten und schließlich unterwegs befindliche Gelder im elektronischen Zahlungsverkehr. Bei der Ermittlung des Cash-flows aus laufender Geschäftstätigkeit wurde die indirekte Methode angewandt.

Die Kapitalflussrechnung ist dem Anhang als Anlage 3.2 beigelegt.

Preußisch Oldendorf, den 30. September 2020

Aufgestellt:

Bestätigt:

Karin Hegi-Koch
Kämmerin

Marko Steiner
Bürgermeister



Stadt Preußisch Oldendorf
Gesamtabschluss 2019

Verbindlichkeitspiegel zur Schlussbilanz
(Stichtag: 31.12.2019)

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12.2019 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2018 EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
	1	2	3	4	5
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	28.838.568,26	1.057.184,58	8.067.337,83	19.714.045,85	28.261.734,61
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.164.012,45	1.026.018,47	31.673,76	106.320,22	3.396.154,41
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.068.448,20	1.068.448,20			1.589.946,96
4. Sonstige Verbindlichkeiten	297.587,30	297.587,30			205.680,93
5. Erhaltene Anzahlungen	417.455,35	417.455,35			1.086.686,21
6. Summe aller Verbindlichkeiten	31.786.071,56	3.866.693,90	8.099.011,59	19.820.366,07	34.540.203,12

Nachrichtlich:	Berichtsjahr	Vorjahr
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten		
keine		

Gesamtkapitalflussrechnung zum 31.12.2019			
		Ergebnis des Haushaltsjahres (in EUR)	Vorjahr (in EUR)
1.	Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag einschließlich Ergebnisanteile anderer Gesellschafter)	1.302.742,81	1.046.504,29
2.	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	3.931.390,25	3.730.035,20
3.	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	333.474,28	-179.937,19
4.	+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-2.392.617,86	-2.074.593,05
5.	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	696.430,60	-1.471.752,80
6.	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.007.246,05	-523.921,10
7.	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	10.957,00	102.593,23
8.	+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	846.940,57	871.225,97
9.	+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	28.163,58	58.371,00
10.	-/+ Ertragsteuerzahlung	-47.450,58	-39.084,00
11.	= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	3.702.784,60	1.519.441,55
12.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	1,00
13.	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-27.805,65	-37.198,44
14.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00	246.039,53
15.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-5.437.679,12	-6.123.678,80
16.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	9.240,53	9.583,81
17.	+ Erhaltene Zinsen	46.174,66	8.753,58
18.	= Cashflow aus Investitionstätigkeit	-5.410.069,58	-5.896.499,32
19.	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	1.609.017,00	3.358.991,43
20.	- Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-3.264.325,31	-921.750,26
21.	+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	4.255.689,29	2.822.199,12
22.	- Gezahlte Zinsen	-893.115,23	-879.979,55
23.	= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	1.707.265,75	4.379.460,74
24.	+/- Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-19,23	2.402,97
25.	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	42.943,90	40.540,93
26.	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	42.924,67	42.943,90



Lagebericht

der Stadt Preußisch Oldendorf

zum

Gesamtabschluss 2019

1. Vorbemerkungen
2. Das Haushaltsjahr 2019 im Überblick
3. Ertrags- und Aufwandslage
4. Liquidität
5. Investitionen und Finanzierung
6. Vermögens- und Kapitalstruktur
7. Entwicklung der Rückstellungen
8. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres
9. Chancen und Risiken

1. Vorbemerkungen

Dem Gesamtabchluss der Stadt Preußisch Oldendorf ist nach § 50 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW ein Gesamtlagebericht beizufügen. Dieser hat die Funktion, das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche zu erläutern.

Durch die Einbeziehung aller kommunaler Tätigkeiten soll die Gesamtsituation des „Konzerns Stadt“ transparenter gemacht und eine effektivere Steuerung und Einflussnahme ermöglicht werden. Für Preußisch Oldendorf sind dafür die Bereiche des städtischen Kernhaushalts und der Stadtwerke bei der Betrachtung zu berücksichtigen.

Dies geschieht zum einen durch die Darstellung der wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabchlusses des abgelaufenen Haushaltsjahres. Zum anderen erfolgt eine Analyse der Haushaltswirtschaft der Stadt unter Einbeziehung der Stadtwerke, wobei auch auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen ist.

2. Das Haushaltsjahr 2019 im Überblick

Der diesjährige Gesamtabchluss weist im Vergleich zum Vorjahr erneut ein besseres Ergebnis aus. Während das Jahr 2018 mit einem Ergebnis von rd. 1,05 Mio. € abgeschlossen hat, weist das Ergebnis 2019 einen Überschuss von rd. 1,3 Mio. € aus. Dabei ruht der Hauptanteil im Kernhaushalt der Stadt Preußisch Oldendorf.

Im städtischen Haushalt waren im Vergleich zum Vorjahr deutliche Mehrerträge zu verzeichnen. Diese liegen u. a. bei der Gewerbesteuer (rd. 269.000 €), beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (rd. 178.000 €), bei den Schlüsselzuweisungen (rd. 766.000 €) sowie den Erträgen aus der Minderung der Einzelwertberichtigung (rd. 228.000 €) und Erträgen aus Grundstücksveräußerungen (rd. 140.000 €).

Es liegen jedoch auch Mindererträge vor, wie z. B. bei der FlÜAG-Pauschale (rd. 200.000 €) und den Erträgen aus der Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen (rd. 845.000 €). Unter dem Strich belaufen sich die Verbesserungen im Bereich der Erträge aber immer noch auf rd. 1,3 Mio. €.

Die Aufwendungen im städtischen Haushalt haben sich gegenüber dem Vorjahr rd. 985.000 € erhöht. Hier ist insbesondere die Kreisumlage erwähnenswert. Hier waren gegenüber dem Vorjahr rd. 602.000 € mehr zu zahlen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadtwerke Preußisch Oldendorf ist mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rd. T€ 555 im Wirtschaftsjahr 2019 gegenüber dem Vorjahr relativ konstant geblieben (- T€ 33 gegenüber dem Vorjahr). Verschiebungen haben sich vor allem innerhalb der einzelnen Betriebszweige ergeben. Während das Ergebnis im Betriebszweig Wasser sich gegenüber dem Vorjahr verschlechtert hat (- T€ 78) konnte beim Betriebszweig Abwasser ein besseres Ergebnis als im Vorjahr (+ T€ 36) erzielt werden. Die Umsatzerlöse sanken gegenüber dem Vorjahr um T€ 13. Deutlich gestiegen sind dagegen die sonstigen betrieblichen Erträge (+ T€ 49 ge-

genüber dem Vorjahr), was im Wesentlichen auf die Auflösung einer im Vorjahr gebildeten Rückstellung für den Kostenbeitrag für die Abwasserbeseitigung an die Stadt Lübbecke zurückzuführen ist, die nicht in der erwarteten Höhe benötigt wurde.

Auf der Aufwandsseite ist aufgrund der Einstellung eines neuen Mitarbeiters der Personalaufwand deutlich angestiegen (+ T€ 63). Durch die Neueinstellung kann zukünftig auf die Fremdvergabe der Wasserzählerwechsel verzichtet werden. Aufgrund der Fertigstellung einiger investiver Baumaßnahmen ist zudem ein Anstieg bei den Abschreibungen um rd. T€ 14 zu verzeichnen. Der Materialaufwand blieb gegenüber dem Vorjahr konstant. Aufgrund des etwas schlechteren Ergebnisses im Betriebszweig Wasser reduziert sich zudem die Steuerbelastung gegenüber dem Vorjahr um T€ 30.

Insgesamt kann das Geschäftsjahr als zufriedenstellend verlaufen angesehen werden.

Die *Steuern und ähnlichen Abgaben* liegen rd. 567.000 € höher als im Vorjahr. Hierzu beigetragen haben, wie bereits erwähnt, die Mehrerträge im Bereich der Gewerbesteuer und beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Die *Zuwendungen und allgemeinen Umlagen* haben sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht. Rund 766.000 € mehr hat die Stadt an Schlüsselzuweisungen erhalten. Auch die im Jahr 2019 eingeführte Aufwands-/Unterhaltungspauschale mit rd. 162.000 € hat sich positiv bemerkbar gemacht. Gegenläufig waren nur die Zuweisungen nach dem FlüAG mit einer Minderung von rd. 200.000 €. Insgesamt sind so Mehrerträge von rd. 990.000 € zu verzeichnen.

Die *sonstigen Transfererträge* sind gegenüber 2018 rd. 32.000 € niedriger ausgefallen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um die Schuldendiensthilfen für ein Darlehen aus dem Programm „Gute Schule 2020“.

Bei den *öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten* sind gegenüber dem Vorjahr Mehrerträge von rd. 132.000 € zu verzeichnen. Im Kernhaushalt verteilen sich diese größtenteils auf die Abfallbeseitigungsgebühren (rd. 102.000 €) und die Benutzungsentgelte für die Übergangswohnheime (39.000 €).

Die *privatrechtlichen Leistungsentgelte* bewegen sich mit rd. 1,9 Mio. € fast auf dem Vorjahresniveau.

Die Summe der *Kostenerstattungen und Kostenumlagen* hat sich gegenüber dem Vorjahr rd. 233.000 € erhöht. Hervorzuheben sind hier Erträge in Höhe von 180.000 €, die aus der Auflösung des Sonderschulverbandes resultieren. Des Weiteren hat die Stadt rd. 40.000 € für überzahlte Bewirtschaftungskosten für ihre Gebäude erstattet bekommen.

Die *sonstigen ordentlichen Erträge* liegen rd. 410.000 € niedriger als im Vorjahr. Maßgeblich zu diesem Ergebnis beigetragen haben folgende Positionen:

- | | |
|--|-------------|
| - Erträge aus Grundstücksveräußerungen (allgemeines Grundvermögen) | 140.000 € |
| - Erträge a. d. Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen | - 845.000 € |
| - Erträge aus der Minderung EWB | 228.000 € |

Bei den Eigenleistungen handelt es sich im Wesentlichen um Leistungen für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Bad Holzhausen und den Ausbau verschiedener Straßen im Stadtgebiet (Hohenstiege, Hermannstraße etc.). Die Eigenleistungen bei den Stadtwerken sind im Rahmen von Rohr/Kanalnetz- und Hausanschlusserneuerungen entstanden.

Die *Personal- und Versorgungsaufwendungen* bewegen sich fast auf dem Vorjahresniveau.

Bei den *Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen* sind gegenüber dem Vorjahr Mehraufwendungen in Höhe von rd. 161.000 € zu verzeichnen. Maßgeblich hierzu beigetragen hat im Kernhaushalt die Bildung von Rückstellungen für die Unterhaltung der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege in Höhe von zusammen 310.000 €. Im Bereich Abfallbeseitigung sind gegenüber 2018 Mehraufwendungen in Höhe von zusammen rd. 90.000 € entstanden, die jedoch durch die Inanspruchnahme der Gebührenausschüttungsrücklage aufgefangen werden konnten. Es sind jedoch auch erhebliche Einsparungen im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung der städtischen Gebäude in einer Gesamthöhe von rd. 244.000 € zu verzeichnen.

Die *bilanziellen Abschreibungen* haben sich gegenüber 2018 um rd. 201.000 € erhöht. Ursache hierfür sind Sonderabschreibungen für die Alte Schule in Lashorst und das Feuerwehrgerätehaus in Getmold. Die Gebäude sind abgängig.

Die *Transferaufwendungen* liegen rd. 584.000 € über dem Vorjahreswert, was in erster Linie auf die Kreisumlage zurückzuführen ist. In 2018 erfolgte eine Erstattung bei der differenzierten Kreisumlage in Höhe von rd. 326.000 €.

Die *sonstigen ordentlichen Aufwendungen* sind gegenüber dem Vorjahr um 200.000 € gestiegen. Nennenswert sind hier abgeschriebene Forderungen im Bereich der Gewerbesteuer in Höhe von rd. 278.000 €. Im Vorjahr waren ferner Aufwendungen für den Brandschaden im Freibad in Höhe von rd. 80.000 € entstanden. Der Rest entfällt auf eine Vielzahl von Positionen.

3. Ertrags- und Aufwandslage

	Ergebnis 2019 €	Ergebnis 2018 €	Abweichung €	%
Erträge	28.988.081,51	27.494.226,22	1.493.855,29	5,43
Aufwendungen	27.685.338,70	26.447.721,93	1.237.616,77	4,68
Ergebnis	1.302.742,81	1.046.504,29	256.238,52	24,49

Im Einzelnen stellt sich der Vergleich der Gesamterträge und -aufwendungen zum Vorjahr wie folgt dar:

Gesamterträge	Ergebnis 2019 €	Ergebnis 2018 €	Veränderung	
			€	%
Steuern und ähnliche Abgaben	13.512.055,24	12.944.609,40	567.445,84	4,38
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.149.353,83	5.160.725,59	988.628,24	19,16
Sonstige Transfererträge	54.855,99	87.109,77	-32.253,78	-37,03
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.395.858,24	5.264.228,14	131.630,10	2,50
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.927.167,58	1.921.745,22	5.422,36	0,28
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	629.297,66	395.843,93	233.453,73	58,98
Sonstige ordentliche Erträge	1.151.028,41	1.561.355,82	-410.327,41	-26,28
Aktivierte Eigenleistungen	122.289,90	149.854,77	-27.564,87	-18,39
Finanzerträge	46.174,66	8.753,58	37.421,08	427,49
Summe	28.988.081,51	27.494.226,22	1.493.855,29	5,43

Gesamtaufwendungen	Ergebnis 2019 €	Ergebnis 2018 €	Veränderung	
			€	%
Personal- und Versorgungsaufwendungen	5.259.174,27	5.181.219,79	77.954,48	1,5
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.580.927,12	5.419.477,82	161.449,30	2,98
Bilanzielle Abschreibungen	3.931.390,25	3.730.035,20	201.355,05	5,4
Transferaufwendungen	10.138.504,68	9.554.775,36	583.729,32	6,11
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.882.227,15	1.682.234,21	199.992,94	11,89
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	893.115,23	879.979,55	13.135,68	1,49
Summe	27.685.338,70	26.447.721,93	1.237.616,77	4,68

4. Liquidität

Der durchschnittliche monatliche Bestand an Liquiditätskrediten belief sich auf rd. 1,7 Mio. € bei der Stadt und rd. 0,6 Mio. € bei den Stadtwerken.

Auch wenn dies eine Reduzierung gegenüber dem Vorjahr bedeutet, muss zusammenfassend festgestellt werden, dass die Liquiditätslage nach wie vor angespannt ist. Die zum 31.12.2019 ausgewiesenen Liquiditätskredite geben dabei nicht das wahre Ausmaß der Entwicklung an.

In 2019 mussten durchgehend Mittel in Anspruch genommen werden.

Die Belastung der Liquidität ist vor dem Hintergrund des Zinsrisikos mit sehr kurzfristigen Zinsschwankungen ein Risiko. Um dieses zu minimieren, wurde für das Jahr 2019 die Aufnahme eines Investitionsdarlehens in Höhe von 159.017,- € für Maßnahmen aus dem Programm „Gute Schule 2020“ beschlossen. Von den Stadtwerken wurden Darlehen in Höhe von 1,4 Mio. € aufgenommen.

So können die langfristigen und nachhaltigen Investitionen auch durch Darlehen mit einer entsprechenden Laufzeit und Zinsbindung finanziert werden, was langfristig im Sinne der integrativen Gerechtigkeit ist.

Entwicklung der Kassenkredite

Kredite zur Liquiditätssicherung	Stand am 31.12.2018	Stand am 31.12.2019
Schuldenstand Stadt	2.635.825,10 €	894.078,57 €
Schuldenstand Stadtwerke	760.329,31 €	269.933,88 €
Schuldenstand insgesamt	3.396.154,41 €	1.164.012,45 €

5. Investitionen und Finanzierung

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit belaufen sich auf rd. 4,0 Mio. €. Die größten Einzelpositionen im Kernhaushalt waren dabei:

Baumaßnahmen:

- o Sanierung der Sporthalle an der Grundschule Bad Holzhausen rd. 71.000 €
- o Bauliche Maßnahmen an der Sekundarschule rd. 116.000 €
- o Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Bad Holzhausen rd. 834.000 €
- o Maßnahmen im Rahmen Gute Schule 2020 GS P.O. rd. 138.000 €
- o Maßnahmen im Rahmen KinvFG GS P. O. + Sek rd. 337.000 €
- o Erneuerung von Straßen rd. 111.000 €
- o Umgestaltung Kurparkeingang ISEK rd. 142.000 €
- o Umlegung der Bruchriede rd. 683.000 €
rd. 2.432.000 €

Anschaffung von Vermögensgegenständen für:

- o den Bauhof rd. 237.000 €
- o die Feuerwehr rd. 705.000 €
- o die Schulen rd. 101.000 €
rd. 1.043.000 €

Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgte durch die Inanspruchnahme von Zuwendungen des Landes. Die darüber hinaus erfolgten Einzahlungen aus investiven Zuwendungen wurden unter den „erhaltenen Anzahlungen“ bilanziert und sind zukünftig zweckentsprechend, d.h. für Investitionen, zu verwenden. Zur Finanzierung der Maßnahmen wurde im Kernhaushalt ein Darlehen in Höhe von 159.017 € aufgenommen. Es handelt sich um Mittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“.

Bei den Stadtwerken sind folgende wesentliche Investitionsmaßnahmen erfolgt:

o Außenanlagen	rd.	67.000 €
o Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	rd.	1.172.000 €
o Wassergewinnungs- und –verteilungsanlagen	rd.	194.000 €
o Abwassersammelanlagen	rd.	276.000 €
o Betriebs- und Geschäftsausstattung	rd.	26.000 €
	rd.	1.735.000 €

Die Anlagen im Bau im Bereich Wasser zum 31.12.2019 beinhalten die bisher angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten für

- o den Neubau der Wasserleitung Generalweg
- o den Neubau der Wasserleitung Hohenstiege
- o den Neubau der Wasserleitung Hermannstraße
- o den Neubau der Wasserleitung Zur Freiheit
- o den Neubau der Wasserleitung Am Golfplatz
- o den Neubau der Wasserleitung Gartenstraße
- o den Neubau des Schieberkreuzes am Eininghauser Weg
- o den Neubau des Schieberkreuzes an der Eggetaler Straße
- o den Neubau des Schieberkreuzes an der Eickwiesenstraße
- o den Neubau des Wasserzählerschachtes Langenhegge
- o die Erneuerung des Vorlagebehälters in Harlinghausen sowie den
- o den Neubau der Brunnensteuerungen in Harlinghausen.

Im Bereich Abwasser beinhalten die Anlagen im Bau zum 31.12.2019 die bisher angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten für

- o den Neubau des Retentionsbodenfilterbeckens Weststraße
- o den Neubau des Mischwasserkanals Robert-Koch-Straße
- o den Neubau des Regenwasserkanals Hohenstiege
- o die elektrotechnische Erneuerung des Pumpwerks Engershausen
- o die Erweiterung des Regenwasserkanals Langenhegge sowie
- o den Neubau des Retentionsbodenfilterbeckens Engershausen.

Zur Finanzierung der Maßnahmen wurde im Jahr 2019 im Bereich der Stadtwerke ein Darlehen in Höhe von 1.400.000 € aufgenommen.

Entwicklung der Schulden

Kredite für Investitionen	Stand am 31.12.2018	Stand am 31.12.2019
Schuldenstand Stadt	9.929.457,38 €	9.817.628,39 €
Schuldenstand Stadtwerke	18.306.384,06 €	18.995.731,87 €
davon Wasserwerk	4.702.066,14 €	5.081.812,57 €
davon Abwasserwerk	13.604.317,92 €	13.913.919,30 €
Schuldenstand insgesamt	28.235.841,44 €	28.813.360,26 €

6. Vermögens- und Kapitalstruktur

Als Grundlage für die Betrachtung der Vermögens- und Kapitalstruktur dient die Strukturbilanz. Bei einer Gesamtbilanzsumme von rund 92,2 Mio. € stellt sich diese wie folgt dar:

Aktiva			Passiva		
1. Anlagevermögen	89.267.188,72 €	96,8 %	1. Eigenkapital	14.563.661,00 €	15,8 %
1.1 Imm. Verm.-Gegenst.	136.947,55 €	0,1 %	2. Sonderposten	34.068.421,12 €	36,9 %
1.2 Sachanlagen	88.697.014,85 €	96,2 %	3. Rückstellungen	11.431.150,42 €	12,4 %
1.3 Finanzanlagen	433.226,32 €	0,5 %	4. Verbindlichkeiten	31.786.071,56 €	34,5 %
2. Umlaufvermögen	2.658.666,86 €	2,9 %	5. Passive RAP	360.053,02 €	0,4 %
3. Aktive RAP	283.501,54 €	0,3 %			
	92.209.357,12 €	100,0 %		92.209.357,12 €	100,0 %

Mit ca. 88,7 Mio. € ist der überwiegende Teil des Vermögens in Sachanlagen und damit langfristig gebunden. Den Großteil machen dabei die Bauten des Infrastrukturvermögens – wie das Straßennetz, die Wasserversorgungsanlagen und die Entwässerungs- und Abwasserkanäle - einschließlich des zuzuordnenden Grund und Bodens (rd. 52,0 Mio. €) sowie die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte (rd. 22,9 Mio. €) aus.

6.1 Kennzahlen

6.1.1 Investitionsquote

$$\frac{\text{Bruttoinvestitionen} \times 100}{\text{Abgänge u. Abschr. a. Anl.-Verm.}} = 138,5 \quad \text{VJ: } 162,5$$

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang die Kommune neu investiert, um dem Substanzverlust durch Vermögensabgänge und Abschreibungen entgegen zu wirken. Eine hohe Quote deutet auf eine ausreichende Sicherstellung der zukünftigen Aufgabenerfüllung hin, allerdings zeigt ein Wert über 100 % an, dass in den Folgejahren auch mit höheren Abschreibungen zu rechnen ist. Ein Wert unter 100 % führt dauerhaft zu einem Substanzverlust des Anlagevermögens. Zu beachten ist hierbei jedoch auch, dass das gemeindliche Vermögen durch langlebige Vermö-

gensgegenstände gekennzeichnet ist, die keine kurzfristigen Investitionsbedarfe auslösen.

6.1.2 Eigenkapitalquote 1

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} = 15,8 \quad \text{VJ: } 14,5$$

Diese Kennzahl misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Je größer das Eigenkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme ist, desto weiter ist eine Kommune von dem gesetzlichen Überschuldungsverbot entfernt. Verringert sich die Quote im Zeitreihenvergleich, kann dies auf die Inanspruchnahme des Eigenkapitals in Folge andauernder Fehlbeträge in der Ergebnisrechnung zurückzuführen sein. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Wert verbessert.

6.1.3 Eigenkapitalquote 2

$$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}} = 52,7 \quad \text{VJ: } 49,7$$

Da im kommunalen Rechnungswesen die Sonderposten eine Bilanzposition mit Eigenkapitalcharakter darstellen, bietet es sich zusätzlich an, das wirtschaftliche Eigenkapital (Eigenkapital zuzüglich Sonderposten) zum Gesamtkapital ins Verhältnis zu setzen. Daraus ergibt sich eine Ausstattung von 52,7 % (Vorjahr: 49,7 %) an nicht rückzahlbarem Kapital. Im Vergleich zum Vorjahr ist dieser Wert gestiegen.

6.1.4 Gesamt-Verbindlichkeitsquote

$$\frac{\text{Verbindlichkeiten} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} = 34,5 \quad \text{VJ: } 37,8$$

Die Gesamtverbindlichkeiten machen mit ca. 31,8 Mio. € eine Quote von 34,5 % (Vorjahr: 37,8 %) der Bilanzsumme aus. Es überwiegen dabei die langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (rd. 28,8 Mio. €).

7. Entwicklung der Rückstellungen

Bei den Rückstellungen dominieren die Pensionsrückstellungen mit einem Betrag von rd. 9,1 Mio. €. Das sind rd. 146.000 € mehr als im Vorjahr. Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 169.000 €. Die sonstigen Rückstellungen bleiben gleich.

Bezeichnung	Stand 31.12.2018 €	Stand 31.12.2019 €	Differenz €
Pensionsrückstellungen	8.949.554,00	9.095.452,00	145.898,00
Instandhaltungsrückstellungen	920.153,69	1.089.137,37	168.983,68
Sonstige Rückstellungen	1.247.255,45	1.246.561,05	-694,40
Summe	11.116.963,14	11.431.150,42	314.187,28

8. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres
Die Auswirkungen der Corona-Krise und der damit verbundenen schwierigen Vorhersehbarkeit der weiteren Entwicklung sind derzeit noch schwer einzuschätzen.
Näheres dazu unter Punkt 9.

9. Chancen und Risiken

Die stabile wirtschaftliche Entwicklung der vergangenen Jahre hat sich auch im Jahr 2019 fortgesetzt. Sicher ist aber, dass durch die seit dem Frühjahr 2020 herrschende Corona-Pandemie einen wirtschaftlichen Einbruch zur Folge haben wird. In welchem Umfang sich der Lock-Down und die noch immer bestehenden Vorschriften und Beschränkungen auf den Haushalt der Stadt und den Wirtschaftsplan der Stadtwerke auswirken werden, lässt sich dabei zurzeit noch nicht abschließend beurteilen.

Von Seiten des Bundes und des Landes sind dabei schon eine Reihe von Hilfsmaßnahmen auch für die kommunale Ebene auf den Weg gebracht worden, die die Ertragsausfälle kompensieren, aber auch erhöhten Aufwand durch die Pandemie abmildern bzw. auf die kommenden Jahre verteilen sollen, so dass die wirtschaftlichen Auswirkungen nicht mit voller Wucht im Haushaltsjahr 2020 abgebildet werden müssen. Allerdings fehlt es sich zurzeit noch an den abschließenden gesetzlichen Regelungen.

Auch der Umfang der Hilfspakete steht bei den Ausfällen im Bereich Gewerbesteuer noch aus. Wichtig ist auf jeden Fall, dass Entlastungen auf höherer Ebene auch an die Städte und Gemeinden weitergereicht werden und nicht zum Abbau von Unterhaltungsrückständen oder zum Schuldenabbau verwendet werden. Hier ist insbesondere die erhöhte Übernahme der Unterkunftskosten durch den Bund zu Gunsten der Kreise und kreisfreien Städte zu nennen, die dort für eine deutliche Entlastung sorgen wird, ohne dass durch die Corona-Pandemie mit nennenswerten Ertragsausfällen gerechnet werden muss.

Für die weitere Planung wird aber auch entscheidend sein, wie die arbeitsmarktpolitischen Instrumente wie das verlängerte Kurzarbeitergeld mittelfristig greifen, um größere Arbeitslosenzuwächse und damit verbundene Belastungen der Sozialkassen entgegenzuwirken. Direkt wird sich dies auch auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auswirken, der im Jahr 2020 durch die Pandemie deutlich hinter den Planungen zurückgeblieben ist.

Im Bereich der Aufwendungen werden die Infektionszahlen, aber auch der Zeitpunkt, an dem ein geeigneter Impfstoff gegen das Coronavirus zur Verfügung steht, eine entscheidende Rolle spielen. Bereits zu Beginn der Pandemie war die Umsetzung der Maßnahmen sowie deren Kontrolle mit erheblichem personellen Aufwand verbunden. Folgend aus den Maßnahmen geht die schrittweise Lockerung mit höherem Aufwand bei Reinigung, Dokumentation und der Beschaffung von Schutzausrüstungen einher. Wie hoch diese Aufwendungen letztlich ausfallen werden, ist dabei noch nicht absehbar, wird aber zukünftige Haushalte deutlich prägen.

Chancen für eine positive Entwicklung bietet auf jeden Fall die Neuaufstellung des Regionalplanes. Hierbei werden wichtige Weichen für eine gesunde Entwicklung der Stadt Preußisch Oldendorf gestellt. Besonderes Augenmerk gilt es dabei auf eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Flächen zur gewerblichen und industriellen Entwicklung, aber auch mit dringend benötigten Wohnbauflächen zu legen. Sicher muss dabei auch dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Freiraum Rechnung getragen werden, aber schon heute zeigt sich, dass die zurzeit vorhandenen Flächenkontingente nicht ausreichen, um unsere Stadt zukunftsfähig zu entwickeln.

Ein wichtiger Baustein für eine gute Stadtentwicklung ist auch der flächendeckende Glasfaserausbau im gesamten Stadtgebiet, der die Chance auf ein Alleinstellungsmerkmal in dieser wichtigen Technologie bietet. Sowohl als Standort für Gewerbetreibende als auch auf dem Wohnungsmarkt kann hier gegenüber anderen Kommunen ein Wettbewerbsvorteil entstehen, den es zu nutzen gilt.

Zur Stärkung der Innenstadt –gerade im Bereich der Kernstadt- sind wichtige Schritte durch die Ansiedlung des neuen Einkaufsmarktes auf dem Gelände der ehemaligen Schule an der Mindener Straße und auch durch den neuen Aufstellungsbeschluss für das Areal Volksbank/Hotel Deeke getan worden. Ziel muss es sein, die Besucherfrequenz des neuen Zentrums weiter zu erhöhen und mehr Kaufkraft anzuziehen. Ein weiterer Schritt muss die Verstärkung der Strahlwirkung auch auf die angrenzenden Bereiche sein, um auch hier liegende Immobilien für Handel und Dienstleistungen wieder attraktiv zu machen. Daher müssen im Rahmen der Neuaufstellung bzw. der Fortschreibung des ISEK entsprechende Maßnahmen mit den handelnden Akteuren erarbeitet werden.

Die Fortschreibung des ISEK in Bad Holzhausen soll weitere positive Effekte erzielen. Gerade im touristischen Bereich muss der durch Corona entstandene Trend zum Urlaub in Deutschland genutzt werden, um neue Gäste zu gewinnen und entsprechende Nischen zu finden, um auch langfristig profitieren zu können. Die Mitgliedschaft im Tourismusverein „Die Sieben“ zur Etablierung einer eigenen touristischen Dachmarke kann dabei sicher sehr positiv wirken.

Chancen bergen nach wie vor auch die Konsolidierungen im Bereich der städtischen Infrastruktur. Ziel muss es dabei sein, städtische Einrichtungen nur noch im erforderlichen Umfang vorzuhalten und dafür den reduzierten Bestand besser zu unterhalten. Gute Beispiele sind dabei erste Wirtschaftswege, die im Rahmen des beschlossenen Konzeptes zurückgebaut wurden.

Bei der Gebäudeunterhaltung sind die Aufgabe des alte Realschulgebäudes zu Gunsten einer Erweiterung der Sekundarschule am Offelter Weg, der Neubau des Dorfzentrums Lashorst als Ersatz für die Feuerwehrgerätehäuser Getmold und Hedem sowie der noch zu errichtende Ersatzbau für die Hedemer Dorfschule an der Dorfglocke zu nennen.

Auch im Bereich der Stadtwerke wurde in der Vergangenheit mit dem Neubau des neuen Hochbehälters Tanklager zum Ersatz für die beiden sanierungsbedürftigen Hochbehälter dieser Philosophie Rechnung getragen. Diese Maßnahme zeigt bereits

deutliche Wirkung bei den Unterhaltungsaufwendungen und kann so auch langfristig die Wasserversorgung der Stadt Preußisch Oldendorf sichern.

Die Neubeantragung des Wasserrechtes für das Wasserwerk Harlinghausen gemeinsam mit dem Wasserbeschaffungsverband Herford-West ist ebenfalls eine Gestaltungsmöglichkeit der Stadtwerke. Nachdem die Antragsunterlagen vollständig eingereicht wurden, wird angestrebt, die jährliche Fördermenge auf 800.000 cbm für die Wassergewinnung Harlinghausen zu erhöhen. Die hydrogeologischen Gutachten bescheinigen die Verträglichkeit dieser Wassermenge, die auch vor dem Hintergrund immer häufiger auftretenden Perioden ohne Niederschlag den Bedarf der Bevölkerung und des ansässigen Gewerbes langfristig deckt. Aber auch eine Zulieferung zum Wasserbeschaffungsverband Herford-West kann eine bessere Ausnutzbarkeit der Gewinnungsanlagen und durch die Verkaufserlöse ein Deckungsbeitrag zur Stabilisierung der Gebühren sein.

Wichtiger ist auf jeden Fall eine kontinuierliche Investition in das Leitungsnetz und die Gewinnungsanlagen, um den entstandenen Unterhaltungsstau der letzten Jahre Schritt für Schritt abzubauen und so langfristig Unterhaltungsaufwendungen zu reduzieren. Hierbei muss insbesondere in neue Technologien wie z. B. die Fernwirktechnik gesetzt werden.

Im Bereich des Abwasserwerkes stellen die deutlich gestiegenen Anforderungen an die Vorbehandlung des Schmutzwassers große Herausforderungen dar. So befindet sich nach Inbetriebnahme des Retentionsbodenfilterbeckens in Engershausen ein ähnliches Becken an der Weststraße im Bau. Ohne diese großen Investitionen wäre im Rahmen der neu zu beantragenden Einleitungserlaubnisse eine deutlich höhere Abwasserabgabe zu zahlen gewesen. Darüber hinaus stellen beide Bauwerke aber auch einen aktiven Beitrag zum Gewässerschutz dar, da die Qualität des Abwassers deutlich verbessert werden kann.

Eine neue Sparte soll im Jahr 2020 mit der Gründung der Preußisch Oldendorfer Energieversorgungs GmbH (Pro-E) geschaffen werden. Mit dieser Vertriebsgesellschaft soll in Kooperation mit den Stadtwerken Lübbecke, die bereits über langjährige Erfahrungen im Bereich Strom und Gas verfügen, ein regionales Angebot für die Bürgerinnen und Bürger von Preußisch Oldendorf, aber auch für den ortsansässigen Handel, das Gewerbe und die Industrie geschaffen werden. Dabei wird auf eine starke Identifizierung mit dem Standort gesetzt, bei dem die Wertschöpfung vor Ort ver-

bleibt und direkt durch günstige Preise, aber auch indirekt im Zuge der Unterstützung von Vereinen und Institutionen vor Ort zugute kommt. Auch die persönliche Anlaufstelle vor Ort ist ein weiterer Aspekt, mit dem die neue Gesellschaft punkten wird.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die zukünftige Entwicklung des Konzerns Stadt Preußisch Oldendorf neben den schon bekannten externen Einflüssen in den nächsten Jahren sicher maßgeblich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie beeinflusst werden wird. Gerade von der Zeit, die die Wirtschaft für die Erholung benötigt, wird das Ausmaß der Ertragsschmälerungen, aber auch der Aufwendungen insbesondere im Bereich der Sozial- und Unterstützungsleistungen abhängen. Ein weiterer Aspekt wird auch Art und Umfang der Unterstützungsmaßnahmen zu Gunsten der kommunalen Haushalte und deren Wirksamkeit sein. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass man sich nicht allein auf externe Maßnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen verlassen kann, sondern auch im Rahmen der Möglichkeiten eigene Initiativen entwickeln muss, um auch in Zukunft eine aktive Gestaltung unserer Stadt zu erreichen.

Aufgestellt:

Preußisch Oldendorf, 30.09.2020

Karin Hegi-Koch
Kämmerin

Bestätigt:

Preußisch Oldendorf, 30.09.2020

Marko Steiner
Bürgermeister



Beteiligungsbericht

der Stadt Preußisch Oldendorf

für das Haushaltsjahr 2019

Vorbemerkung

Der Gesamtabschluss muss nach § 52 Abs. 1 KomHVO zu sämtlichen verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form die Angaben nach § 53 Absatz 1 bis 3 enthalten.

Im Beteiligungsbericht nach § 53 KomHVO sind gesondert anzugeben und zu erläutern:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Ziele der Beteiligung und
3. die Erfüllung des öffentlichen Zwecks.

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche Beteiligungen der kommunalen Gebietskörperschaft. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbstständigten Aufgabenbereiche der Kommune, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für den Gesamtabschluss angehören. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaft.



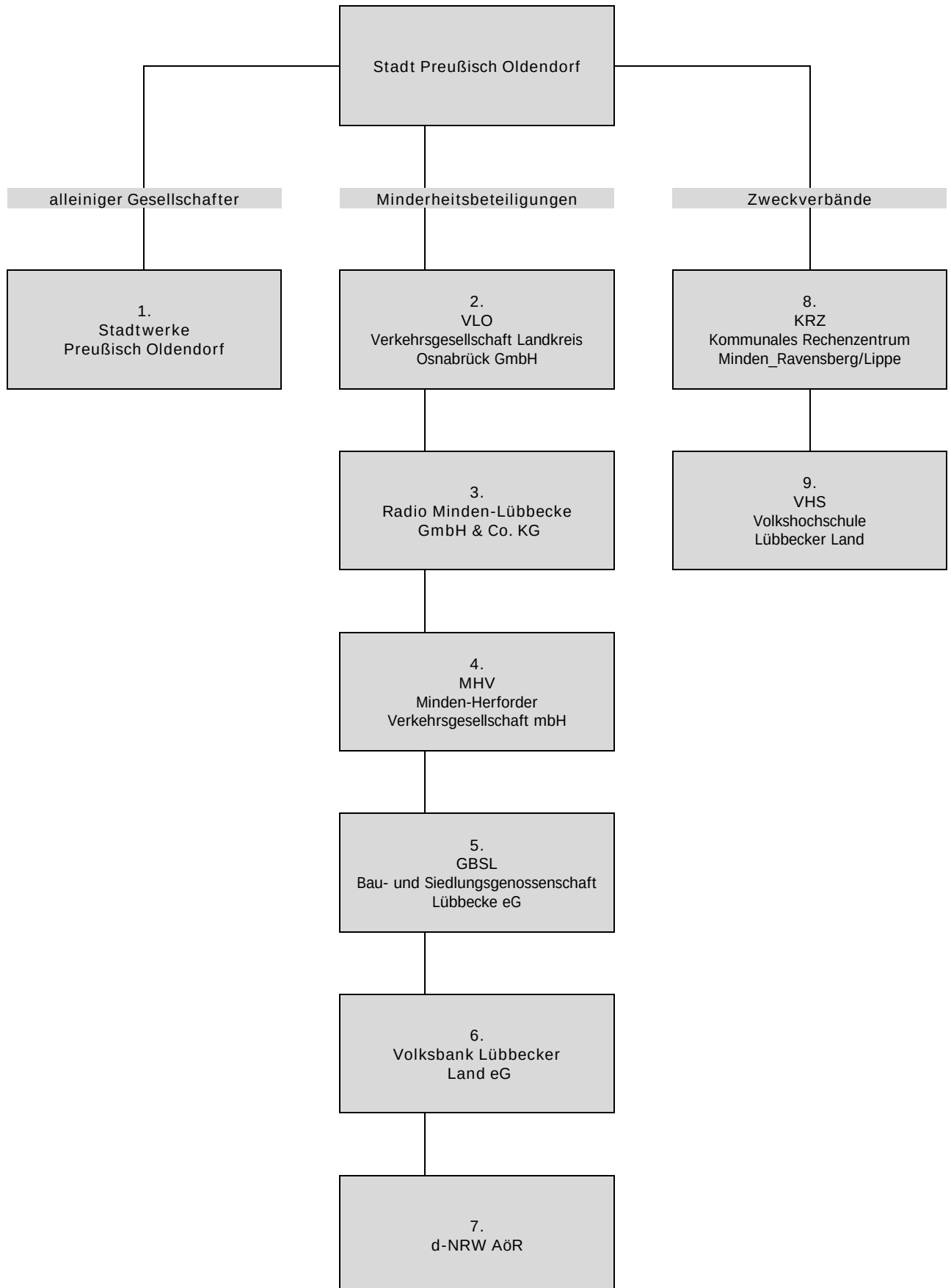
Übersicht der Beteiligungen der Stadt Preußisch Oldendorf

Sondervermögen

Bezeichnung	Zweck	Stand am 01.01.2019 €	Zugang €	Abgang €	Stand am 31.12.2019 €
Stadtwerke Preußisch Oldendorf	Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Hafenumschlag	12.200.952,46	-	-	12.200.952,46

Beteiligungen

Bezeichnung	Zweck	Stand am 01.01.2019 €	Zugang €	Abgang €	Stand am 31.12.2019 €	Anteil der Stadt
VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH	ÖPNV	8.580,00	-	-	8.580,00	1,48%
Radio Minden-Lübbecke GmbH & Co. KG	Lokalfunk	2.704,00	-	-	2.704,00	0,52%
MHV Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft mbH	ÖPNV	950,00	-	-	950,00	2,19%
GBSL Bau- und Siedlungsgenossenschaft Lübbecke eG	Wohnungsbau-gesellschaft	1.600,00	-	-	1.600,00	10 Geschäfts- anteile
Volksbank Lübbecke Land eG	Genossen-schaftsbank	1.050,00	-	-	1.050,00	7 Geschäfts- anteile
KRZ Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/ Lippe	Technikunterstützte Informationsverarbeitung	1,00	-	-	1,00	
VHS Volkshochschule Altkreis Lübbecke	Weiterbildung	2.350,74	-	-	2.350,74	
d-NRW AöR	Informations- und Kommunikationstechnologie	1.000,00	-	-	1.000,00	
		18.235,74	-	-	18.235,74	




1.

Stadtwerke Preußisch Oldendorf
Rathausstraße 3
32361 Preußisch Oldendorf

Telefon: 05742 / 9311-0
Fax: 05742 / 5680
E-Mail: info@preussischoldendorf.de
Internet: www.preussischoldendorf.de

Gründung: 01.01.2007

Rechtsform: Eigenbetrieb der Stadt Preußisch Oldendorf

Der Eigenbetrieb „Stadtwerke Preußisch Oldendorf“ setzt sich zusammen aus den Betriebszweigen Wasserwerk, Abwasserwerk und Hafenbetrieb. Er ist ein organisatorisch selbstständiger, finanzwirtschaftlich als Sondervermögen geführter Teil der Stadt Preußisch Oldendorf.

Stammkapital: 2.996.000 €

Unternehmenszweck

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Wasser, die Erfüllung der der Stadt Preußisch Oldendorf obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes sowie der Hafenumschlag und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 2.996.000 €. Dies teilt sich wie folgt auf:

Betriebszweig Wasser	1.110.000 €
Betriebszweig Abwasser	1.886.000 €

Der Betriebszweig Hafen verfügt nicht über eigenes Stammkapital.

Organe/Gremien

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

Betriebsleiter: Marko Steiner

Stellvertreterin: Maren Heidenreich



Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern. Hierbei handelt es sich um 8 Ratsmitglieder und 2 sachkundige Bürger. 2 Mitglieder sind Vertreter der Beschäftigten im Sinne von § 114 GO NRW.

- ◆ Wilfried Niemeyer
- ◆ Karlheinz Gottlieb (bis 10.04.2019)
- ◆ Günter Frobieter
- ◆ Maik Busche (ab 10.04.2019)
- ◆ Rolf-Dieter Schütte
- ◆ Martin Frommberger
- ◆ Carsten Scholz
- ◆ Uwe Ramsberg
- ◆ Günter Meier bis (bis 11.12.2019)
- ◆ Janina Huth (ab 11.12.2019)
- ◆ Martin Schiegnitz (bis 11.12.2019)
- ◆ Karin Offermann (ab 11.12.2019)
- ◆ Norbert Latzel
- ◆ Gerold Voss
- ◆ Dirk Wischmeyer

Rat der Stadt

Der Rat der Stadt Preußisch Oldendorf entscheidet über die Angelegenheiten, die er nach der Gemeindeordnung nicht übertragen kann sowie über die nach der Eigenbetriebsverordnung ausdrücklich dem Rat zugewiesenen Angelegenheiten.

Leistungen, Personal und wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde

Sonstige Leistungsbeziehung zwischen den Stadtwerken und der Stadt Preußisch Oldendorf ist die Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe von 200.000 € im Jahr 2019 (Vorjahr: 200.000 €).

Personalbestand

Bei den Stadtwerken waren zum Ende des Geschäftsjahr 2019 9 Personen mit 100 % ihrer Arbeitszeit und 4 Personen mit einem prozentualen Stellenanteil im Bereich der Stadtwerke eingesetzt. Hinzu kommt ein Auszubildender im Betriebszweig Wasser.

Finanzwirtschaftliche Auswirkung der Beteiligung

Das Verhältnis von Eigenkapital 20,8 % (VJ 20,6 %) zu langfristigem Fremdkapital 61,5 % (VJ 60,6 %) sowie auch das Verhältnis von Eigenkapital zum gesamten Fremdkapital 69,3 % (VJ 70,6 %) ist gegenüber dem Vorjahr relativ konstant geblieben. Die Eigenkapitalausstattung der Stadtwerke ist gering. Weiterer Substanzverzehr sollte daher bei den Stadtwerken unbedingt vermieden werden.



1. Stadtwerke Preußisch Oldendorf

Bilanzen im 3-Jahres-Vergleich	2019		2018		2017	
	T€	%	T€	%	T€	%
Aktiva						
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	101	0,34	82	0,28	50	0,19
II. Sachanlagen	28.883	97,25	28.195	97,07	26.171	97,47
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte	124	0,42	107	0,37	94	0,35
II. Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	586	1,97	658	2,27	532	1,98
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2	0,01	0	0,00	0	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4	0,01	4	0,01	4	0,01
Bilanzsumme	29.700	100,00	29.046	100,00	26.851	100,00
Passiva						
A. Eigenkapital						
I. Gezeichnetes Kapital	2.996	10,09	2.996	10,32	2.996	11,16
II. Kapitalrücklage	2.245	7,56	2.245	7,73	2.245	8,36
III. Gewinn-/Verlustvortrag	385	1,29	157	0,54	136	0,51
IV. Jahresüberschuss	555	1,87	588	2,02	336	1,25
B. Empfangene Ertragszuschüsse	2.094	7,05	2.057	7,08	2.079	7,74
C. Sonderposten	861	2,90	510	1,76	11	0,04
D. Rückstellungen	223	0,75	277	0,95	110	0,41
E. Verbindlichkeiten	20.341	68,49	20.216	69,60	18.938	70,53
F. Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0,00	0	0
Bilanzsumme	29.700	100,00	29.046	100,00	26.851	100,00

Gewinn- und Verlustrechnungen im 3-Jahres-Vergleich		2019 T€	2018 T€	2017 T€
1.	Umsatzerlöse	4.923	4.936	4.619
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen	60	63	53
3.	Sonstige betriebliche Erträge	129	80	7
4.	Materialaufwand	1.601	1.593	1.479
5.	Personalaufwand	818	755	708
6.	Abschreibungen	1.050	1.036	1.069
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	477	467	466
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2	2	1
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	582	581	582
10.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	28	58	34
11.	Ergebnis nach Steuern	558	591	342
12.	Sonstige Steuern	3	3	6
13.	Eigenkapitalverzinsung Stadt Preußisch Oldendorf	0	0	0
14.	Jahresüberschuss	555	588	336



2.

VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH
Bremer Straße 11
49163 Bohmte

Telefon: 05471 / 95 59-0
Fax: 05471 / 95 59-40
E-Mail: info@vlo.de
Internet: www.vlo.de

Gründung: 1898 (Umfirmierung 1988)

Gesellschafter:

BEVOS	87,94 %
Kreis Minden-Lübbecke	6,73 %
Weitere kommunale Gesellschafter	5,33 %

Stammkapital: 579.800 €

Städtischer Anteil: 8.580 €

Unternehmenszweck

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Organisation, Durchführung und Förderung des öffentlichen Nahverkehrs von Personen und Gütern, insbesondere:

- der Betrieb einer Eisenbahn
- der Betrieb, die Errichtung, der Erwerb, die Pachtung und die Verpachtung von Kraftverkehrslinien, Omnibusgelegenheitsverkehren und Güterkraftverkehren
- jede sonstige Förderung des Verkehrs.

Beteiligungsverhältnisse

Die ausschließlich kommunalen Gesellschafter sind wie folgt beteiligt:

Gesellschafter	Anteil €	Anteil i. V.
BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück	509.860,00	87,94
Kreis Minden-Lübbecke	39.000,00	6,73
Stadt Preußisch Oldendorf	8.580,00	1,48
Stadt Damme	7.800,00	1,35
Gemeinde Bohmte	7.280,00	1,25
Gemeinde Bad Essen	7.280,00	1,25
	579.800,00	100,00



Organe / Gremien

Geschäftsführung

Prof. Dr. Stephan Rolfes, Osnabrück
Peter Schone, Osnabrück

Aufsichtsrat

- ◆ Dr. Winfried Wilkens, Osnabrück, Kreisrat des Landkreises Osnabrück (Vorsitzender)
- ◆ Dr. Michael Lübbersmann, Landrat des Landkreises Osnabrück (bis zum 31.10.2019)
- ◆ Anna Kebschull, Landrätin des Landkreises Osnabrück (seit dem 01.11.2019)
- ◆ Ratsmitglied Herbert Weingärtner, Preußisch Oldendorf
- ◆ Kreistagsabgeordneter Rolf Dieter Schütte, Preußisch Oldendorf
- ◆ Kreistagsabgeordnete Monika Abendroth, Hilter a. T. W.
- ◆ Kreistagsabgeordneter Frederik Gohmann, Fürstenau
- ◆ Kreistagsabgeordnete Anna Kebschull, Bad Rothenfelde (bis zum 01.07.2019)
- ◆ Kreistagsabgeordneter Michael Geschwinde, Bad Laer (seit dem 01.07.2019)
- ◆ Kreistagsabgeordneter Clemens Lammerskitten Wallenhorst (stellv. Vorsitzender)
- ◆ Kreistagsabgeordneter Jürgen Lindemann, Quakenbrück (bis zum 30.09.2019)
- ◆ Kreistagsabgeordneter Michael Lührmann, Wallenhorst (seit dem 30.09.2019)
- ◆ Kreistagsabgeordneter Andreas Quebbemann, Bramsche
- ◆ Kreistagsabgeordneter Thomas Rehme, Bohmte
- ◆ Arbeitnehmervertreter Jürgen Groth, Bad Essen

Gesellschafterversammlung

Herbert Weingärtner für die Stadt Preußisch Oldendorf

Personalbestand

Im Jahresdurchschnitt wurden 11 Angestellte, 25 Lohnempfänger und 1 Auszubildender (zusammen 37, Vorjahr: 39) beschäftigt.



2. VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH

Bilanzen im 3-Jahres-Vergleich	2019 T€	2018 T€	2017 T€
Aktiva			
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	1
II. Sachanlagen	15.618	14.343	13.304
III. Finanzanlagen	1.303	1.303	6.325
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	4.075	1.617	2.124
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	55	2.296	379
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1	3	0
Bilanzsumme	21.052	19.562	22.133
Passiva			
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	580	580	580
II. Kapitalrücklage	800	800	800
B. Sonderposten für Zuschüsse	10.307	9.356	8.156
C. Rückstellungen	410	585	508
D. Verbindlichkeiten	8.955	8.241	12.089
Bilanzsumme	21.052	19.562	22.133

Gewinn- und Verlustrechnungen im 3-Jahres-Vergleich	2019 T€	2018 T€	2017 T€
1. Umsatzerlöse	24.759	22.847	21.704
2. Sonstige betriebliche Erträge	9.943	7.561	7.896
3. Erträge aus Beteiligungen	0	0	13
4. Materialaufwand	-31.139	-27.253	-26.763
5. Personalaufwand	-2.001	-1.761	-1.940
6. Abschreibungen	-808	-740	-711
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.155	-1.249	-1.038
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
9. Aufwendungen aus Verlustübernahme	-91	-37	-113
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-49	-54	-70
11. Ergebnis nach Steuern	-541	-686	-1.022
12. Sonstige Steuern	-4	-4	-9
13. Erträge aus Verlustübernahme	545	690	1.031
14. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	0



3.	
Radio Minden-Lübbecke GmbH & Co. KG	
Johanniskirchhof 2	
32423 Minden	
Telefon:	0571 / 83 783-0
Fax:	0571 / 83 783-65
E-Mail:	info@radiowestfalica.de
Internet:	www.radiowestfalica.de
Gründung:	1989
Gesellschafter:	
J. C. C. Bruns GmbH & Co. KG	48,0 %
Neue Westfälische GmbH & Co. KG	27,0 %
Kreis Minden-Lübbecke	12,5 %
Weitere kommunale Gesellschafter	12,5 %
Kommanditkapital:	520.000 €
Städtischer Anteil:	2.704 €

Unternehmenszweck

Gegenstand des Unternehmens ist es, der Veranstaltergemeinschaft die zur Produktion und Verbreitung des lokalen Rundfunks erforderlichen Einrichtungen und Produktionshilfen zur Verfügung zu stellen und Hörfunkwerbung zu verbreiten.

Beteiligungsverhältnisse

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Radio Minden-Lübbecke Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementärin). Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil.

Das Kommanditkapital der Gesellschaft wird von 13 Kommanditisten bzw. Gesellschaftern gehalten:



Kommanditisten	Kapitalanteile €	Anteil in v. H.
Kreis Minden-Lübbecke	65.000,00	12,50
Stadt Minden	19.500,00	3,75
Stadt Bad Oeynhausen	11.492,00	2,21
Stadt Espelkamp	6.032,00	1,16
Stadt Lübbecke	5.772,00	1,11
Stadt Petershagen	6.136,00	1,18
Gemeinde Hüllhorst	2.912,00	0,56
Stadt Rahden	3.484,00	0,67
Gemeinde Stemwede	3.276,00	0,63
Zeitungsverlag Neue Westfälische GmbH & Co. KG	140.400,00	27,00
J. C. C. Bruns GmbH & Co. KG	249.600,00	48,00
Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille GmbH	3.692,00	0,71
Stadt Preußisch Oldendorf	2.704,00	0,52
Kommanditkapital insgesamt	520.000,00	100,00

Organe/Gremien

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter entsenden Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Vertreter der Stadt Preußisch Oldendorf ist Herr Bürgermeister Marko Steiner.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt allein der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Radio Minden-Lübbecke Verwaltungs GmbH.

Geschäftsführer: Uwe Wollgramm

Personalbestand

Die Radio Minden-Lübbecke GmbH & Co. KG betreibt in Verbindung mit der Veranstalter-gemeinschaft für lokalen Rundfunk im Kreis Minden-Lübbecke e. V. den lokalen Rundfunksender „Radio Westfalica“.

Die Radio Minden-Lübbecke GmbH & Co. KG ist u. a. für die Finanzierung des Senders aus Werbung verantwortlich und damit gewinnorientiert.

Die Gesellschaft beschäftigt kein eigenes Personal. Unternehmensbezogene Tätigkeiten wie Verwaltung, Geschäftsführung, Verkauf und Disposition der Werbezeiten, technischer Service, Marketing etc. werden im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages von Fremddienstleistern, insbesondere von ams (Bielefeld) erledigt.



Finanzwirtschaftliche Auswirkung der Beteiligung

Die Radio Minden-Lübbecke eG hat im Jahr 2019 an die Stadt Preußisch Oldendorf keinen Gewinnanteil ausgeschüttet, sondern ihn in die Rücklage eingestellt (307,60 €)

3. Radio Minden-Lübbecke GmbH & Co. KG

Bilanzen im 3-Jahres-Vergleich	2019 T€	2018 T€	2017 T€
Aktiva	Liegt noch nicht vor.		
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		4	4
II. Sachanlagen		68	72
III. Finanzanlagen		26	26
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte		21	16
II. Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände		581	700
III. Guthaben bei Kreditinstituten		286	323
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2	4
Bilanzsumme		988	1.145
Passiva	Liegt noch nicht vor.		
A. Eigenkapital			
I. Kapitalanteile der Kommanditisten		520	520
II. Verlustvortrag		-3	0
III. Rücklage		175	175
B. Sonderposten		26	26
C. Rückstellungen		44	40
D. Verbindlichkeiten		226	384
Bilanzsumme		988	1.145

Gewinn- und Verlustrechnungen im 3-Jahres-Vergleich	2019 T€	2018 T€	2017 T€
1. Umsatzerlöse	Liegt noch nicht vor.	1.728	1.933
2. Sonstige betriebliche Erträge		22	2
3. Materialaufwand		1.035	1.089
4. Abschreibungen		21	28
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		690	659
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		7	7
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0	22
8. Ergebnis nach Steuern		-3	130
9. Sonstige Steuern		0	0
10. Jahresüberschuss		-3	130
11. Gutschrift auf den Gesellschafterkonten		0	-130
12. Belastung auf dem Vortragskonto		3	0
13. Bilanzgewinn		0	0



4.	
Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft mbH	
Herforder Straße 45	
32545 Bad Oeynhausen	
Telefon:	05731 / 842 04-0
Fax:	05731 / 842 04-44
E-Mail:	kontakt@mhv-info.de
Internet:	www.mhv-info.de
Gründung:	1995
Gesellschafter:	
Kreis Minden-Lübbecke	25 %
Kreis Herford	25 %
sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden	50 %
Stammkapital:	43.400 €
Städtischer Anteil:	950 €

Unternehmenszweck

Gegenstand der Gesellschaft ist die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung in den Kreisen Herford und Minden-Lübbecke mit Leistungen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

Organe/Gremien

Geschäftsführer
Achim Overath

Gesellschafterversammlung

In der Gesellschafterversammlung sind die Kreise Minden-Lübbecke und Herford sowie deren 20 kreisangehörigen Städte und Gemeinden vertreten.

Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter. Vertreter der Stadt Preußisch Oldendorf ist Herr Bürgermeister Marko Steiner.



Gesellschafter	Anteil €	Anteil in v. H.
Kreis Minden-Lübbecke	10.850,00 €	25,00 %
Kreis Herford	10.850,00 €	25,00 %
Stadt Bünde	1.250,00 €	2,88 %
Stadt Enger	1.250,00 €	2,88 %
Stadt Herford	1.250,00 €	2,88 %
Stadt Löhne	1.250,00 €	2,88 %
Stadt Spenge	1.250,00 €	2,88 %
Stadt Vlotho	1.250,00 €	2,88 %
Gemeinde Hiddenhausen	1.250,00 €	2,88 %
Gemeinde Kirchlengern	1.250,00 €	2,88 %
Gemeinde Rödinghausen	1.250,00 €	2,88 %
Stadt Bad Oeynhausen	950,00 €	2,19 %
Stadt Espelkamp	950,00 €	2,19 %
Gemeinde Hille	950,00 €	2,19 %
Gemeinde Hüllhorst	950,00 €	2,19 %
Stadt Lübbecke	950,00 €	2,19 %
Stadt Minden	950,00 €	2,19 %
Stadt Petershagen	950,00 €	2,19 %
Stadt Porta Westfalica	950,00 €	2,19 %
Stadt Preußisch Oldendorf	950,00 €	2,19 %
Stadt Rahden	950,00 €	2,19 %
Gemeinde Stemwede	950,00 €	2,19 %
	43.400,00 €	100,00 %

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus je drei Mitgliedern der Kreise Minden-Lübbecke und Herford sowie aus je drei Mitgliedern der Städte und Gemeinden aus den Kreisgebieten Minden-Lübbecke und Herford.

Dem Aufsichtsrat der MHV gehörten 2019 folgende Personen an:

- ◆ Ingo Ellermann, Dipl.-Ing. Landespflege (Vorsitzender)
- ◆ Heinrich Vieker, Bürgermeister (stellv. Vorsitzender)
- ◆ Michela Baer, Diplom-Verwaltungswirtin
- ◆ Volker Beinke, Amtsleiter
- ◆ Dr. Peter M. Böhm, Beigeordneter
- ◆ Norbert Burmann, Kreisdirektor (ab 05.07.2019)
- ◆ Bernd Dymke, Bürgermeister
- ◆ Oliver Gubela, Amtsleiter
- ◆ Jörg Haferkorn, Rechtsanwalt
- ◆ Bernd Hedtmann, Bürgermeister
- ◆ Ralf Heemeier, Kreisdirektor (bis 05.07.2019)
- ◆ Volker Hoppmann, Gewerkschaftssekretär
- ◆ Dr. Henning Vieker, Physiker

Beirat

Die Gesellschafterversammlung bildet einen Beirat, der die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes beratend begleitet. Mitglieder des Beirates sind vorrangig Vertreter von Fahrgastinteressengruppen sowie Vertreter anderer Interessen des ÖPNV.



Personalbestand

Im Geschäftsjahr 2019 waren 8 Mitarbeiter, der Geschäftsführer und ein Auszubildender (über kommunale Zusammenarbeit) sowie eine Mitarbeiterin in der Projektstelle „LandEi mobil“ bei der MHV tätig.

4. MHV Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft mbH

Bilanzen im 3-Jahres-Vergleich	2019 T€	2018 T€	2017 T€
Aktiva			
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	12	7	7
II. Sachanlagen	27	23	16
III. Finanzanlagen	18	18	18
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6	31	34
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.836	1.814	1.578
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2	2	4
Bilanzsumme	1.901	1.895	1.657
Passiva			
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	43	43	43
II. Kapitalrücklage	630	660	558
III. Bilanzgewinn	0	0	0
B. Rückstellungen			
sonstige Rückstellungen	20	20	19
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	8	1
2. sonstige Verbindlichkeiten	1.208	1.164	1.036
Bilanzsumme	1.901	1.895	1.657

Gewinn- und Verlustrechnungen im 3-Jahres-Vergleich	2019 T€	2018 T€	2017 T€
1. Sonstige betriebliche Erträge	47	98	100
2. Personalaufwand	633	577	537
3. Abschreibungen	13	10	17
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	210	188	209
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
7. Ergebnis nach Steuern	-809	-677	-663
8. Sonstige Steuern	0	0	0
9. Jahresfehlbetrag	-809	-677	-663
10. Entnahme aus Kapitalrücklage	809	677	663
11. Bilanzgewinn	0	0	0



5.

GBSL Bau- und Siedlungsgenossenschaft Lübbecke eG
Fünfhausen 10
32312 Lübbecke

Telefon:	05741 / 34 59-0
Fax:	05741 / 34 59-30
E-Mail:	info@gbsl-luebbecke.de
Internet:	www.gbsl-luebbecke.de

Gründung:	07.09.1936
-----------	------------

Geschäftsanteile:	1.600 €
	10 Anteile á 160 €

Unternehmenszweck

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Mitglieder vorrangig durch eine gute sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.

Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleitungen. Beteiligungen sind zulässig.

Die Genossenschaft richtet ihren Geschäftskreis auf die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG aus.

Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 KStG die Voraussetzungen.

Organe/Gremien

Vorstand

Achim Grube	hauptberuflich
Andreas Krauß	nebenberuflich

Aufsichtsrat

- ◆ Manfred Spilker, Lübbecke, Erster Polizei-Hauptkommissar a. D. (Vorsitzender) bis 24.10.2019
- ◆ Frank Haberbosch, Lübbecke, Bürgermeister (Vorsitzender)
- ◆ Bernd Rührup, Hüllhorst, Bürgermeister (stellv. Vorsitzender)
- ◆ Susanne Sassenberg, Lübbecke, Dipl.-Ing. Architektin (Schriftführerin)
- ◆ Marko Steiner, Preußisch Oldendorf, Bürgermeister (stellv. Schriftführer)
- ◆ Kai Abrusatz, Stemwede, Bürgermeister
- ◆ Lutz Freiberg, Minden, Kreisbaudirektor
- ◆ Dr. Bert Honsel, Rahden, Bürgermeister
- ◆ Ruth Schürmann, Lübbecke, RichterIn (ab 24.10.2019)
- ◆ Ekkehard Stauss, Stemwede, Bürgermeister a. D.



Prokuristin
Sylvia Hußmann

Vertreterversammlung
94 Vertreterinnen und Vertreter

Tochtergesellschaft
100 %-ige Tochter der Genossenschaft ist die GBSL Betreuungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH.

Die Organe Geschäftsführung und Aufsichtsrat setzen sich analog zu den Organen Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft zusammen.

Personalbestand

Die GBSL beschäftigte im Jahr 2019 13 kaufmännische Angestellte (davon 1 Teilzeitbeschäftigte) und eine Auszubildende.

Finanzwirtschaftliche Auswirkung der Beteiligung

Die GBSL hat im Jahr 2019 an die Stadt Preußisch Oldendorf eine Dividende in Höhe von 64,00 € ausgeschüttet.



5. GBSL Bau- und Siedlungsgenossenschaft Lübbecke eG

Bilanzen im 3-Jahres-Vergleich	2019 T€	2018 T€	2017 T€
Aktiva			
A. Anlagevermögen			
I Sachanlagen	37.287	37.257	36.845
II Finanzanlagen	2.175	2.175	2.175
B. Umlaufvermögen			
I Andere Vorräte	1.353	1.308	1.319
II Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	84	90	141
III Flüssige Mittel	436	938	1.456
Bilanzsumme	41.335	41.768	41.936
Passiva			
A. Eigenkapital			
I Geschäftsguthaben	2.270	2.255	2.276
II Ergebnisrücklagen	13.070	13.036	12.961
III Bilanzgewinn	81	79	72
B. Rückstellungen	208	321	392
C. Verbindlichkeiten	25.706	26.077	26.235
Bilanzsumme	41.335	41.768	41.936

Gewinn- und Verlustrechnungen im 3-Jahres-Vergleich	2019 T€	2018 T€	2017 T€
1. Umsatzerlöse	4.427	4.418	4.295
2. Veränderung es Bestandes an unfertigen Leistungen	44	-10	46
3. Sonstige betriebliche Erträge	102	183	84
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0	0
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen	2.943	2.938	2.704
6. Personalaufwand	137	134	130
7. Abschreibungen	758	745	726
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	100	101	104
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	423	425	427
11. Ergebnis nach Steuern	212	248	334
12. Sonstige Steuern	96	95	95
13. Jahresüberschuss	116	153	239
14. Einstellung in die Ergebnisrücklagen	35	74	168
15. Bilanzgewinn	81	79	71



6.
Volksbank Lübbecker Land eG
Bahnhofstraße 3
32312 Lübbecke

Telefon: 05741 / 328-0
Fax: 05741 / 328-108
E-Mail: kontakt@vb-luebbecker-land.de
Internet: www.vb-luebbecker-land.de

Gründung: 1887

Geschäftsanteile: 1.050 €
7 Anteile á 150 €

Unternehmenszweck

Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften sowie des Dienstleistungsgeschäfts. Der Geschäftsbetrieb kann auch auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden.

Organe/Gremien

Vorstand

Ralf Rehker

Andreas Schwarze

Aufsichtsrat

- ◆ Dr. Christian Lücker (Vorsitzender)
- ◆ Dirk Schwarze (stellv. Vorsitzender)
- ◆ Dr. Friedhelm Lehrich
- ◆ Cord Lillie
- ◆ Harald Röhling
- ◆ Ruth Rosenbohm

Vertreterversammlung

Vorstand und Aufsichtsrat geben vor der Vertreterversammlung Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. Diese stellt den Jahresabschluss fest und beschließt, wie der Jahresüberschuss verwendet werden soll. Die Vertreter werden in den Ortsversammlungen von den Mitgliedern gewählt. Die Wahl des Aufsichtsrates ist Aufgabe der Vertreterversammlung. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand.



Personalbestand

Im Jahresdurchschnitt wurden im Jahr 2019 217 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: 233) beschäftigt. Darunter befanden sich 71 Teilzeitbeschäftigte und 16 Auszubildende. Der im Vergleich zum Vorjahr höhere Rückgang der Mitarbeiterzahl resultiert unter anderem aus dem altersbedingten Ausscheiden einiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Durch die Überarbeitung von Aufgabenfeldern und bankbetrieblichen Prozessen wurden die dadurch frei gewordenen Stellen durch das verbleibende Personal aufgefangen.

Finanzwirtschaftliche Auswirkung der Beteiligung

Die Volksbank hat im Jahr 2019 an die Stadt Preußisch Oldendorf eine Dividende in Höhe von 34,80 € ausgeschüttet.



6. Volksbank Lübbecker Land eG

Bilanzen im 3-Jahres-Vergleich		2019 T€	2018 T€	2017 T€
Aktiva				
1.	Barreserve	12.259	12.342	11.768
2.	Forderungen an Kreditinstitute	216.541	220.256	159.847
3.	Forderungen an Kunden	662.672	669.767	676.818
4.	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	192.689	160.719	167.552
5.	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	25.048	6.378	16.791
6.	Beteiligungen und Geschäftsguthaben	32.385	32.386	32.584
7.	Treuhandvermögen	34.342	25.790	19.808
8.	Immaterielle Anlagewerte	0	0	0
9.	Sachanlagen	8.399	9.044	8.819
10.	Sonstige Vermögensgegenstände	3.439	5.953	4.122
11.	Rechnungsabgrenzungsposten		0	0
Bilanzsumme		1.187.774	1.142.635	1.098.109
Passiva				
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	110.960	114.250	114.819
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	870.094	837.603	805.134
3.	Verbriefte Verbindlichkeiten	0	0	0
4.	Treuhandverbindlichkeiten	34.342	25.790	19.808
5.	Sonstige Verbindlichkeiten	1.262	1.837	1.929
6.	Rechnungsabgrenzungsposten	2	4	6
7.	Rückstellungen	8.694	6.852	6.523
8.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	88.500	83.500	78.500
9.	Eigenkapital	73.920	72.799	71.390
	a) gezeichnetes Kapital	14.602	14.678	14.694
	b) gesetzliche Rücklage	23.368	22.845	22.287
	c) andere Ergebnismrücklagen	35.100	34.200	33.300
	d) Bilanzgewinn	850	1.076	1.109
Bilanzsumme		1.187.774	1.142.635	1.098.109

Gewinn- und Verlustrechnungen im 3-Jahres-Vergleich		2019 T€	2018 T€	2017 T€
1.	Zinserträge	22.401	25.006	26.693
2.	Laufende Erträge aus Aktien, Beteiligungen usw.	817	1.002	1.618
3.	Provisionserträge	14.531	14.059	13.849
4.	Nettoertrag aus Finanzgeschäften	0	0	63
5.	Sonstige betriebliche Erträge	483	1.576	861
6.	Erträge aus Zuschreibungen		47	0
7.	Zinsaufwendungen	2.541	2.486	4.718
8.	Provisionsaufwendungen	512	422	424
9.	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	20.891	22.949	24.121
10.	Abschreibungen und Wertberichtigungen	3.291	5.063	1.789
11.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	578	756	1.593
12.	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	10.419	10.014	10.439
13.	Steuern vom Einkommen und Ertrag + sonstige Steuern	3.570	2.938	3.330
14.	Einstellungen in Fonds für allgemeine Bankrisiken	5.000	5.000	5.000
15.	Jahresüberschuss	1.849	2.076	2.109
16.	Einstellungen in Rücklagen	1.000	1.000	1.000
17.	Bilanzgewinn	849	1.076	1.109



7.	
d-NRW AöR	
Rheinische Straße 1	
44137 Dortmund	
Telefon:	0231 / 222 438-10
Fax:	0231 / 222 438-11
E-Mail:	info@d-nrw.de
Internet:	www.d-nrw.de
Gründung:	01.01.2017
Stammkapitaleinlage:	1.000 €

Unternehmenszweck

Die d-NRW AöR ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die zum 01.01.2017 durch das Land Nordrhein-Westfalen errichtet worden ist.

Sie unterstützt ihre Träger und, soweit ohne Beeinträchtigung ihrer Aufgaben möglich, andere öffentliche Stellen beim Einsatz von Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung. Informationstechnische Leistungen, die der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen, erbringt sie insbesondere im Rahmen von staatlich-kommunalen Kooperationsprojekten. Außerdem unterstützt die Anstalt den IT-Kooperationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 21 EGovG NRW.

Träger

Die Träger der d-NRW AöR sind:

- a) Land NRW, vertreten durch das für Digitalisierungen zuständige Ministerium
- b) 212 Städte- und Gemeinden
- c) 22 Kreise inkl. der Städteregion Aachen sowie
- d) die Landschaftsverbände LVR und LWL

Organe/Gremien

Geschäftsführung

Dr. Roger Lienenkamp

Stellvertreter: Markus Both

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht nach den Bestimmungen des Errichtungsgesetzes aus 13 Mitgliedern. Sie werden für eine Dauer von fünf Jahren durch die Landesregierung bestellt. Die Vertretung der kommunalen Träger der Anstalt im Verwaltungsrat erfolgt durch jeweils zwei von den drei kommunalen Spitzenverbänden benannte Vertreter. Die übrigen sieben Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Land Nordrhein-Westfalen benannt. Beamtinnen und Beamte der Träger nehmen ihre Aufgaben im Verwaltungsrat im Rahmen ihres Hauptamtes wahr.

Das Landeskabinett hat folgende Verwaltungsratsmitglieder bestellt:

- Herr Stadtdirektor Dr. Stephan Keller, Stadt Köln
Stellvertretendes Mitglied: Herr Stefan Keßen, Stadt Hagen
- Herr Stadtdirektor Sebastian Kopietz, Stadt Bochum
Stellvertretendes Mitglied: Frau Stadtdirektorin und Stadtkämmerin Annekathrin Grehling, Stadt Aachen
- Herr Bürgermeister Harald Zillikens, Stadt Jüchen
Stellvertretendes Mitglied: Herr Bürgermeister Dr. Bernhard Baumann, Gemeinde Neunkirchen
- Frau Bürgermeisterin Marion Weike, Stadt Werther (Westf.)
Stellvertretendes Mitglied: Herr Beigeordneter Andreas Wohland, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW)
- Herr Kreisdirektor Martin M. Richter, Kreis Mettmann (Vorsitzender)
Stellvertretendes Mitglied: Herr Kreisdirektor Dirk Brügge, Rhein-Kreis-Neuss
- Herr Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn, Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Stellvertretendes Mitglied: Herr Referent Karim Ahajliu, Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW)
- Herr Beauftragter der Landesregierung für Informationstechnik (CIO) Prof. Dr. Andreas Meyer-Falcke
Stellvertretendes Mitglied: Herr Ministerialrat Dr. Markus Brakmann (CIO)
- Frau Ministerialrätin Dr. Helma Hagen, Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE NRW)
Stellvertretendes Mitglied: Frau Ministerialrätin Mareike Klinken, Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE NRW)
- Frau Regierungsbeschäftigte Simone Dreyer, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW)
Stellvertretendes Mitglied: Frau Ministerialrätin Petra Köster, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW)
- Frau Ministerialdirigentin Lee Hamacher, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI)
Stellvertretendes Mitglied: Frau Leitende Ministerialrätin Dagmar Friedrich, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI)
- Herr Ministerialrat Dr. Heinz Oberheim, Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen (FM NRW)
Stellvertretendes Mitglied: Herr Ministerialrat Eckhard Grah, Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen (FM NRW)
- Frau Ministerialdirigentin Katharina Jestaedt, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (IM NRW)



Stellvertretendes Mitglied: Herr Regierungsbeschäftigter Dr. Jörg Flüs, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (IM NRW)

- Frau Ministerialdirigentin Diane Jägers, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW)
- Stellvertretendes Mitglied: Herr Ministerialdirigent Andreas Happe, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW)

Personalbestand

Im Jahr 2018 wurden im Durchschnitt 28 Mitarbeiter beschäftigt.

7. d-NRW AöR

Bilanzen im 3-Jahres-Vergleich	2019 T€	2018 T€	2017 T€
Aktiva	Liegt noch nicht vor.		
A. Anlagevermögen			
I Immaterielle Vermögensgegenstände		1	2
II Sachanlagen		44	51
B. Umlaufvermögen			
I Vorräte		419	524
II Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände		175	422
III Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		6.222	4.550
Bilanzsumme		6.861	5.549
Passiva			
A. Eigenkapital			
I Gezeichnetes Kapital / Eingefordertes Kapital		1.228	1.227
II Kapitalrücklage		1.529	1.528
III Jahresüberschuss		0	0
B. Rückstellungen		1.904	1.278
C. Verbindlichkeiten		2.200	1.516
Bilanzsumme		6.861	5.549

Gewinn- und Verlustrechnungen im 3-Jahres-Vergleich	2019 T€	2018 T€	2017 T€
1. Umsatzerlöse	Liegt noch nicht vor.	12.797	10.652
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		15	-109
3. Sonstige betriebliche Erträge		7	8
4. Materialaufwand		11.027	8.472
5. Personalaufwand		1.358	1.104
6. Abschreibungen		28	22
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		391	940
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		15	13
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0	0
10. Ergebnis nach Steuern		0	0
11. Sonstige Steuern		0	0
12. Jahresüberschuss		0	0



8.
Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (KRZ)
Bismarckstraße 23
32657 Lemgo

Telefon: 05261 / 252-0
Fax: 05261 / 252-200
E-Mail: info@krz.de
Internet: www.krz.de

Gründung: 01.01.1972 als Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Umwandlung in einen Zweckverband zum 01.07.1977

Städtischer Anteil: 1 €

Unternehmenszweck

Der Zweckverband hat das Ziel, den Verbandsmitgliedern die im Rahmen der techniku-
stützten Informationsverarbeitung geforderten Dienstleistungen zu erbringen. Hierbei bilden
Entwicklung, Einführung und Wartung klassischer Kommunalanwendungen sowie professio-
neller Rechenzentrumsbetrieb die traditionellen Schwerpunkte.

Organe/Gremien

Verbandsvorsteher

Bürgermeister Dieter Blume

Stadt Petershagen

Stellvertreter: Bürgermeister Bernd Dumcke

Stadt Spenge

Geschäftsleitung

Reinhold Harnisch

Geschäftsleiter (bis 30.06.2019)

Stellvertreter: Lars Hoppermann

stellv. Geschäftsleiter (bis 31.12.2019)

Geschäftsleiter (ab 01.01.2020)

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreter der Verbandsmitglieder. Jedes Ver-
bandsmitglied hat eine Stimme und entsendet einen Vertreter. Vertreter der Stadt Preußisch
Oldendorf ist Herr Bürgermeister Marko Steiner.

Die Verbandsversammlung setzte sich im Jahr 2019 wie folgt zusammen:

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bürgermeister Rainer Heller

Stadt Detmold

Stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bürgermeister Rüdiger Meier

Gemeinde Kirchlengern


Mitglieder

Fachbereichsleiter Jörg Düning-Gast
 Fachdienstleiter Wolfgang Sander
 BM Jürgen Schell
 BM Friedrich Ehlert
 BM Monika Rehmert
 Fachbereichsleiter Olaf Kapelle
 BM Dr. Reiner Austermann
 Kämmerer Uwe Aust
 BM Dirk Becker
 BM Dr. Andreas Wulf
 BM Klaus Geise
 Stellv. BM Ingo Bartz
 BM Matthias Kalkreuter
 BM Heinz Reker
 BM Jörg Bierwirth
 Fachbereichsleiter Thorsten Aust
 Kreisdirektor Markus Altenhöner
 BM Wolfgang Koch
 BM Thomas Meyer
 Kämmerer Matthias Möllers
 BM Ulrich Rolfsmeyer
 BM Bernd Poggemöller
 BM Ernst-Wilhelm Vortmeyer
 BM Bernd Dumcke
 BM Rocco Wilken
 Kreisdirektorin Cornelia Schöder
 BM Heinrich Vieker
 Beigeordneter Elmar Vielstich
 BM Frank Haberbosch
 BM Marko Steiner
 BM Kai Abrusztat
 BM Dr. Bert Honsel
 BM Achim Wilmsmeier
 BM Bernd Hedtmann
 Fachbereichsleiter Gerhard Uphoff
 BM Michael Jäcke
 BM Dieter Blume
 BM Rainer Vidal

Kreis Lippe
 Stadt Bad Salzuflen
 Stadt Barntrup
 Gemeinde Dörentrup
 Gemeinde Extertal
 Gemeinde Kalletal
 Stadt Lemgo
 Gemeinde Leopoldshöhe
 Stadt Oerlinghausen
 Gemeinde Augustdorf
 Stadt Blomberg
 Stadt Horn-Bad Meinberg
 Stadt Lage
 Stadt Lügde
 Stadt Schieder-Schwalenberg
 Gemeinde Schlangen
 Kreis Herford
 Stadt Bünde
 Stadt Enger
 Stadt Herford
 Gemeinde Hiddenhausen
 Stadt Löhne
 Gemeinde Rödinghausen
 Stadt Spenge
 Stadt Vlotho
 Kreis Minden-Lübbecke
 Stadt Espelkamp
 Gemeinde Hüllhorst
 Stadt Lübbecke
 Stadt Preußisch Oldendorf
 Gemeinde Stemwede
 Stadt Rahden
 Stadt Bad Oeynhausen
 Stadt Porta Westfalica
 Gemeinde Hille
 Stadt Minden
 Stadt Petershagen
 Stadt Nieheim

Stellvertretende Mitglieder

Landrat Dr. Axel Lehmann
 Kämmerin Melanie Koring
 Fachbereichsleiter Uwe Schünemann
 Allg. Vert. d. BM Burkhard Rüther
 Fachbereichsleiter Sebastian Nolting
 BM Mario Hecker
 Gesch.-Bereichsleiter Dennis Ortmeier
 BM Gerhard Schemmel
 Fachbereichsleiter Gerhard Mosig
 Fachbereichsleiter Patrick Herrmann
 Dirk Lohmann
 Zentr. Personalleiter Manfred Schröter

Kreis Lippe
 Stadt Bad Salzuflen
 Stadt Barntrup
 Gemeinde Dörentrup
 Gemeinde Extertal
 Gemeinde Kalletal
 Stadt Lemgo
 Gemeinde Leopoldshöhe
 Stadt Oerlinghausen
 Gemeinde Augustdorf
 Stadt Blomberg
 Stadt Detmold



Jörg Gellrich
 Fachbereichsleiter Frank Rayczik
 Fachbereichsleiterin Katrin Buhr
 Fachbereichsleiter Jochen Heering
 EDV-Systembeauftr. Wolfgang Meyer
 Amtsleiter Ralf Stölting
 Kämmerer Günther Berg

Stadt Horn-Bad Meinberg
 Stadt Lage
 Stadt Lüdge
 Stadt Schieder-Schwalenberg
 Gemeinde Schlangen
 Kreis Herford
 Stadt Bünde

Allg. Vertr. d. BM Kerstin Ebert
 Abteilungsleiter Richard Rönn
 Amtsleiter Andreas Homburg
 Allg. Vertr. d. BM Stefan Junkermann
 Allg. Vertr. d. BM Ulrich Niemeyer
 Unbesetzt
 Fachbereichsleiter Karsten Heidbrink
 Sylvia Starke
 Kreiskämmerer Jörg-Michael Schrader
 Fachbereichsleiter Matthias Tegeler
 BM Bernd Rührup
 Bereichsleiter Roland Kelle
 Fachbereichsleiterin Marlies Bormann
 Fachbereichsleiter Dieter Lange
 Amtsleiter Ralph Picker
 Allg. Vertr. d. BM Georg Busse
 Kämmerer Michael Korsen
 Sachbereichsleiter Bernd Kückhold
 Fachbereichsleiter Andreas Fabry
 Abteilungsleiter Hartmut Buss
 Amtsleiter Dietmar Becker

Stadt Enger
 Stadt Herford
 Gemeinde Hiddenhausen
 Gemeinde Kirchlengern
 Stadt Löhne
 Gemeinde Rödinghausen
 Stadt Spenge
 Stadt Vlotho
 Kreis Minden-Lübbecke
 Stadt Espelkamp
 Gemeinde Hüllhorst
 Stadt Lübbecke
 Stadt Preußisch Oldendorf
 Gemeinde Stemwede
 Stadt Rahden
 Stadt Bad Oeynhausen
 Stadt Porta Westfalica
 Gemeinde Hille
 Stadt Minden
 Stadt Petershagen
 Stadt Nieheim

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus 9 von der Verbandsversammlung aus deren Mitte benannten Mitgliedern sowie dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter.

Der Verwaltungsrat setzte sich im Jahr 2019 wie folgt zusammen:

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bürgermeister Rainer Heller

Stadt Detmold

Stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bürgermeister Rüdiger Meier

Gemeinde Kirchlengern

Mitglieder aus den Kreisgebieten

Kreis Herford:

Kreisdirektor Markus Altenhöner
 Bürgermeister Bernd Poggemöller
 Bürgermeister Rüdiger Meier

Kreis Herford
 Stadt Löhne
 Gemeinde Kirchlengern


Kreis Lippe:

Fachbereichsleiter Jörg Düning-Gast
Bürgermeisterin Monika Rehmert
Bürgermeister Dr. Andreas Wulf

Kreis Lippe
Gemeinde Extertal
Gemeinde Augustdorf

Kreis Minden-Lübbecke:

Kreisdirektorin Cornelia Schöder
Bürgermeister Michael Jäcke
Bürgermeister Heinrich Vieker

Kreis Minden-Lübbecke
Stadt Minden
Stadt Espelkamp

Stellvertretende Mitglieder aus den Kreisgebieten
Kreis Herford:

Amtsleiter Rald Stölting
Allg. Vertr. d. BM Ulrich Niemeyer
Fachbereichsleiter Karsten Heidbrink

Kreis Herford
Stadt Löhne
Stadt Spenge

Kreis Lippe:

Landrat Dr. Axel Lehmann
Bürgermeister Matthias Kalkreuter
Bürgermeister Friedrich Ehlert

Kreis Lippe
Stadt Lage
Gemeinde Dörentrup

Kreis Minden-Lübbecke:

Kreiskämmerer Jörg-Michael Schrader
Bürgermeister Achim Wilsmeier
Bürgermeister Frank Haberbosch

Kreis Minden-Lübbecke
Stadt Bad Oeynhausen
Stadt Lübbecke

Personalbestand

Zum 31.12.2019 beschäftigte das KRZ 327 Mitarbeiter/innen, davon 301 tariflich Beschäftigte und 26 Beamte. Im Jahresdurchschnitt beläuft sich die Anzahl der Mitarbeiter/innen auf 317 (Vorjahr 285).



8. KRZ Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe

Bilanzen im 3-Jahres-Vergleich	2019 T€	2018 T€	2017 T€
Aktiva			
A. Anlagevermögen			
I Immaterielle Vermögensgegenstände	3.760	2.946	3.254
II Sachanlagen	19.684	17.928	15.167
III Finanzanlagen	105	105	5
B. Umlaufvermögen			
I Vorräte	80	70	81
II Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.447	6.742	7.180
III Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.755	87	810
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.642	4.441	4.320
Bilanzsumme	38.473	32.319	30.817
Passiva			
A. Eigenkapital			
I Kapitalrücklage	669	669	669
II Gewinnrücklagen	4.256	4.205	2.751
III Jahresüberschuss	33	51	1.457
B. Rückstellungen	18.842	16.163	15.432
C. Verbindlichkeiten	14.673	11.231	10.508
D. Rechnungsabgrenzungsposten			0
Bilanzsumme	38.473	32.319	30.817

Gewinn- und Verlustrechnungen im 3-Jahres-Vergleich	2019 T€	2018 T€	2017 T€
1. Umsatzerlöse	59.319	48.646	46.320
2. andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	145
3. Sonstige betriebliche Erträge	146	42	100
4. Materialaufwand	30.426	23.577	21.757
5. Personalaufwand	21.316	17.612	17.197
6. Abschreibungen	3.169	3.183	2.189
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.392	3.335	2.876
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	1	6
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	841	807	721
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	285	140	371
11. Ergebnis nach Steuern	36	35	1.460
12. Sonstige Steuern	3	-16	3
13. Jahresüberschuss	33	51	1.457



9.	
Zweckverband Volkshochschule Lübbecke Land	
Wilhelm-Kern-Platz 4	
32339 Espelkamp	
Telefon:	05772 / 9771-0
Fax:	05772 / 9771-30
E-Mail:	info@vhs-luebbeckerland.de
Internet:	www.vhs-luebbeckerland.de
Gründung:	1976
Stammkapital:	102.860,55 €
Städtischer Anteil:	2.350,74 €

Ziel der Beteiligung bzw. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Zweckverband übernimmt als Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule im Bereich des Altkreises Lübbecke. Er ist eine Einrichtung der Weiterbildung.

Organe/Gremien

Verbandsversammlung

25 Vertreter, davon

6 Vertreter der Stadt Espelkamp

6 Vertreter der Stadt Lübbecke

3 Vertreter der Stadt Preußisch Oldendorf

4 Vertreter der Stadt Rahden

3 Vertreter der Gemeinde Hüllhorst

3 Vertreter der Gemeinde Stemwede

Verbandsvorsteher

Heinrich Vieker, Stadt Espelkamp

Vorstand

Vorsitzender der Verbandsversammlung und Stellvertreter

Verbandsvorsteher und Stellvertreter

Hauptverwaltungsbeamte der Verbandsmitglieder

Leiterin der Volkshochschule

Geschäftsführer

Jürgen Hackemeier

Leiterin der Volkshochschule

Anke Steinhauer

Personalbestand

Die VHS beschäftigte im Jahr 2018 11 Mitarbeiter (Voll- und Teilzeitbeschäftigte).



9. VHS Volkshochschule Lübbecke Land

Bilanzen im 3-Jahres-Vergleich	2019 T€	2018 T€	2017 T€
Aktiva	Liegt noch nicht vor.		
A. Anlagevermögen			
I Immaterielle Vermögensgegenstände		5	0
II Sachanlagen		47	46
III Finanzanlagen		167	15
B. Umlaufvermögen			
I Vorräte		0	0
II Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände		2.405	2.564
III Liquide Mittel		758	649
C. Aktive Rechnungsabgrenzung		16	4
Bilanzsumme		3.398	3.278
Passiva			
A. Eigenkapital			
I Allgemeine Rücklage		453	292
II Ausgleichsrücklage		227	146
III Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		5	242
B. Sonderposten		1	0
C. Rückstellungen		2.606	2.534
D. Verbindlichkeiten		106	64
F. Passive Rechnungsabgrenzung		0	0
Bilanzsumme		3.398	3.278

Gewinn- und Verlustrechnungen im 3-Jahres-Vergleich	2019 T€	2018 T€	2017 T€
1. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Liegt noch nicht vor.	652	1.046
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		969	1.134
3. Privatrechtliche Leistungsentgelte		75	97
4. Sonstige ordentliche Erträge		1	220
5. Personalaufwendungen		1.286	1.811
6. Versorgungsaufwendungen		166	149
7. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		108	146
8. Bilanzielle Abschreibungen		75	93
9. Sonstige ordentliche Aufwendungen		57	56
10. Finanzerträge		0	0
11. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		0	0
13. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag		5	242

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.